BOSNIEN-HERZEGOWINA

Verordnung über die Listen der Schadorganismen, die Listen der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und geregelten Gegenstände

(Pravilnik o listama štetnih organizama, listama bilja, biljnih proizvoda i reguliranih objekata)

Quelle: http://www.uzzb.gov.ba/www/

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Bosnischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 31.01.2018)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Verordnung über die Listen der Schadorganismen, die Listen der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und geregelten Gegenstände

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1
(Gegenstand)

Vorstehende Verordnung legt die Listen der Schadorganismen, die Listen der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und geregelten Gegenstände fest.

Artikel 2
(Definitionen)

Die Termini, die im Gesetz über den Schutz der Pflanzengesundheit (Amtsblatt Nr. 23/03) (nachfolgend „das Gesetz“ genannt) verwendet werden, die Termini, die in der Verordnung über die Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung, Verbreitung und Bekämpfung von Schadorganismen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und geregelten Gegenständen (Amtsblatt, Nr. 59/11) verwendet werden, und die Termini, die in dieser Verordnung verwendet werden, haben die folgende Bedeutung:

a) „Europäische Länder“ - alle Länder, die in Anhang VI – einem Bestandteilteil vorstehender Verordnung - genannt sind;

b) „Drittland“ – bis zum Beitritt Bosnien-Herzegowinas zur Europäischen Union gelten alle Länder, aus denen Sendungen mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und geregelten Gegenständen eingeführt werden, als Drittländer; danach gelten die Staaten als Drittländer, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind;

c) „Schadorganismen“ – alle Arten, Biotypen von Pflanzen, tierische Schadorganismen oder Krankheitserreger, die schädlich für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse sind;

d) „Nationale Pflanzenschutzorganisation“…

e) Einlassstelle…

Abschnitt II
Liste der Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und geregelten Gegenstände

Artikel 3
(Liste der Schadorganismen)

(1) Schadorganismen gemäß Artikel 7 Punkt 2 Buchstabe a) des Gesetzes, deren Einschleppung und Ausbreitung nach bzw. innerhalb Bosnien-Herzegowinas verboten ist, werden gemäß Liste I Teil A wie folgt unterteilt:

a) Abschnitt I – Schadorganismen, die nirgends in Bosnien-Herzegowina festgestellt wurden;

b) Abschnitt II – Schadorganismen, die in Bosnien-Herzegowina festgestellt wurden.

(2) Schadorganismen gemäß Artikel 7 Punkt 2 Buchstabe a) des Gesetzes, deren Einschleppung und Ausbreitung nach bzw. innerhalb Bosnien-Herzegowinas bei Befall bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und geregelter Gegenständen verboten ist, werden gemäß Liste II Teil A wie folgt unterteilt:

a) Abschnitt I – Schadorganismen, die nirgends in Bosnien-Herzegowina festgestellt wurden;

b) Abschnitt II – Schadorganismen, die in Bosnien-Herzegowina festgestellt wurden.

(3) Die Liste gemäß Absatz (1) befindet sich im Anhang I und die Liste gemäß Absatz (2) befindet sich im Anhang II; die Anhänge sind Bestandteil vorstehender Verordnung.

Artikel 4
(Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und geregelten Gegenstände)

(1) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und geregelte Gegenstände gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c) des Gesetzes, deren Einfuhr aus bestimmten Ländern nach Bosnien-Herzegowina verboten ist, sind in Anhang III Teil A genannt.

(2) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und geregelte Gegenstände gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c) des Gesetzes, für die spezielle (nachfolgend „besondere“ genannt) pflanzengesundheitliche Anforderungen gelten, werden für die Einfuhr gemäß Liste IV Teil A wie folgt unterteilt:

a) Abschnitt I – die Einfuhr nach Bosnien-Herzegowina ist verboten, sofern nicht besondere pflanzengesundheitliche Anforderungen erfüllt sind;

b) Abschnitt II – das Verbringen/die Beförderung (nachfolgend „Verbringen“ genannt) innerhalb von Bosnien-Herzegowina ist verboten, sofern nicht besondere pflanzengesundheitliche Anforderungen erfüllt sind.

(3) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und geregelte Gegenstände gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e) erster Anstrich und Buchstabe f) Unterabsatz 1 des Gesetzes unterliegen der pflanzengesundheitlichen Untersuchung am Ort der Erzeugung, wenn sie ihren Ursprung in Bosnien-Herzegowina haben, wenn sie innerhalb des Landes verbracht oder wenn sie aus Drittländern stammen und nach Bosnien-Herzegowina eingeführt werden sollen, und werden gemäß Liste V wie folgt unterteilt:

a) Abschnitt I – das Verbringen innerhalb Bosnien-Herzegowinas ist verboten, sofern die Untersuchung nicht am Ort der Erzeugung oder Verarbeitung erfolgt und sofern kein Pflanzenpass für Pflanzen (nachfolgend „Pflanzenpass“ genannt) vorliegt;

b) Abschnitt II – die Einfuhr nach Bosnien-Herzegowina ist verboten, sofern die Untersuchung nicht im Ursprungsland erfolgt und ein Pflanzengesundheitszeugnis vorliegt.

(4) Die Liste gemäß Absatz (1) befindet sich im Anhang III, die Liste gemäß Absatz (2) befindet sich im Anhang IV, und die Liste gemäß Absatz (3) befindet sich im Anhang V; die Anhänge sind Bestandteil vorstehender Verordnung.

Artikel 5
(Liste der Schadorganismen für Schutzgebiete)

(1) Schadorganismen gemäß Artikel 7 Absatz (2) Buchstabe b) des Gesetzes, deren Einschleppung und Ausbreitung in bzw. innerhalb von Schutzgebieten verboten sind, werden gemäß Liste I Teil B unterteilt.

(2) Schadorganismen gemäß Artikel 7 Absatz (2) Buchstabe b) des Gesetzes, deren Einschleppung und Verbreitung in bzw. innerhalb von Schutzgebieten verboten sind, wenn sie sich an bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder geregelten Gegenständen vorkommen, werden gemäß Liste II Teil B unterteilt.

(3) Die Liste gemäß Absatz (1) befindet sich im Anhang I, die Liste gemäß Absatz (2) befindet sich im Anhang II vorstehender Verordnung.

Artikel 6
(Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und geregelten Gegenständen für Schutzgebiete)

(1) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und geregelte Gegenstände gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) des Gesetzes, deren Einfuhr aus bestimmten Ländern in Schutzgebiete verboten ist, werden gemäß Liste III Teil B unterteilt.

(2) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und geregelte Gegenstände gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d) des Gesetzes, deren Einfuhr in Schutzgebiete und Verbringen darin verboten ist, sofern sie nicht die besonderen pflanzengesundheitlichen Anforderungen erfüllen, werden gemäß Liste IV Teil B unterteilt.

(3) …

(4) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und geregelte Gegenstände gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f) 2. Anstrich des Gesetzes, deren Verbringen innerhalb von Schutzgebieten verboten ist, sofern sie nicht im Ursprungsland einer Untersuchung unterzogen wurden und von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind, das für solche Schutzgebiete gilt, werden gemäß Liste V Teil B Abschnitt II unterteilt.

(5) Die Liste gemäß Absatz (1) befindet sich im Anhang III, die Liste gemäß Absatz (2) befindet sich im Anhang IV und die Liste gemäß Absatz (3) befindet sich im Anhang V vorstehender Verordnung.

Artikel 7
(Besondere pflanzengesundheitliche Anforderungen)

(1) Sofern die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen geregelten Gegenstände besondere pflanzengesundheitliche Anforderungen gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt I oder Anhang IV Teil B sowie Anforderungen innerhalb eines Punktes gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt I oder Anhang IV Teil B erfüllen müssen und zwischen Alternativen zu wählen ist, ist im Abschnitt „Zusätzliche Erklärung“ eindeutig anzugeben, welche der Alternativen gewählt wurde. Die gewählte Alternative ist im Pflanzengesundheitszeugnis in Form der Nummern oder Buchstaben der in Anhang IV genannten besonderen pflanzengesundheitliche Anforderungen anzugeben; das Pflanzengesundheitszeugnis bestätigt damit die Einhaltung dieser Anforderungen. Sofern ausdrücklich vorgeschrieben sind bestimmte Angaben oder ein bestimmter Wortlaut im Abschnitt „Zusätzliche Erklärung“ oder in einem anderen Abschnitt einzutragen. Ein korrekter Verweis auf bestimmte besondere pflanzengesundheitliche Anforderungen beinhaltet Etiketten oder den Verweis auf die entsprechende Liste, den Teil, den Abschnitt, Unterabschnitt, Buchstabe/Punkt, Unterpunkt und Anstrich des Anhangs IV und die Nummer oder den Namen der entsprechenden Regelung Bosnien-Herzegowinas.

(2) Werden besondere pflanzengesundheitliche Anforderungen für bestimmte Schadorganismen in weiteren Regelungen vorgeschrieben, ist das Pflanzengesundheitszeugnis entsprechend den Bestimmungen dieser Regelungen auszustellen.

(3) Die Bestimmungen des Absatz (1) dieses Artikels gelten auch, wenn allgemeine oder besondere pflanzengesundheitliche Anforderungen in anderen Regelungen vorgeschrieben werden, die nur für bestimmte Schadorganismen gelten wie die in den Anhängen I und II der vorstehenden Verordnung genannten wie auch die in Sondervorschriften geregelten.

Artikel 8
(Zusätzliche pflanzengesundheitliche Anforderungen)

Für die Einfuhr und das Verbringen bestimmter Arten von Pflanzen gelten unbeschadet der besonderen pflanzengesundheitlichen Anforderungen gemäß Liste IV Teil A Abschnitt I Anhang IV vorstehender Verordnung auch folgende weitere pflanzengesundheitlichen Anforderungen:

a) Pflanzen der Gattung *Dianthus* L., müssen frei von *Cacoecimorpha pronubana* und *Epichoristodes acerbella* sein oder entsprechend behandelt sein. Vom 16. Oktober bis 30. April sind die Einfuhr, das Verbringen und das Inverkehrbringen von befallenen Schnittblumen der Gattung *Dianthus* L. gestattet, sofern der Befall schwach ist.

b) Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, der Gattungen *Acer* L., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Euonymus* L., *Fagus* L., *Juglans* L., *Ligustrum* L., *Malus* Mill., *Populus* L., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rosa* L., *Salix* L., *Sorbus* L., *Syringa* L., *Tilia* L., *Ulmus* L. *Vitis* L., müssen frei von *Quadraspidiotus perniciosus* sein. Bei Feststellung dieses Schadorganismus ergreift der Pflanzenschutzinspektor … folgende Maßnahmen:

   1) Vernichtung aller befallenen Pflanzen,

   2) Behandlung der verbleibenden Pflanzen, die auf der befallenen oder befallsverdächtigen Anzuchtfläche.

Abschnitt III
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 9
(Besonderheiten der Listen der Schadorganismen)

(1) Bis zum Beitritt Bosnien-Herzegowinas zur Europäischen Union, gelten die Schadorganismen der Liste I Teil A Abschnitt II Anhang I, die mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind und deren Vorkommen in Bosnien-Herzegowina nicht bekannt ist, als Schadorganismen der Liste I Teil A Abschnitt I Anhang I:

(a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

1. *Globodera pallida* (Stone) Behrens

6.1. *Meloidogyne chitwoodi* Golden et al. (alle Populationen)

6.2. *Meloidogyne fallax* Karssen

7. *Opogona sacchari* (Bojer)

8. *Popillia japonica* Newman

8.1. *Rhizoecus hibisci* Kawai et Takagi

(b) Bakterien

1. *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis *et al*. ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis *et al*.

2. *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith

(c) Pilze

1. *Melampsora medusae* Thümen

2. *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival

(d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

2. Apricot chlorotic leafroll mycoplasm

(2) Bis zum Beitritt Bosnien-Herzegowinas zur Europäischen Union, gelten die Schadorganismen der Liste II Teil A Abschnitt II Anhang II, die mit einem Sternchen (**) gekennzeichnet sind und deren Vorkommen in Bosnien-Herzegowina nicht bekannt ist, als Schadorganismen der Liste I Teil A Abschnitt II Anhang II:

(a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

1. *Aphelenchoides besseyi* Christie

3. *Ditylenchus destructor* Thorne

4. *Ditylenchus dipsaci* (Kühn) Filipjev

5. *Circulifer haematoceps*

6. *Circulifer tenellus*

6.1. *Eotetranychus orientalis* Klein

7. *Radopholus similis* (Cobb) Thorne

8. *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)

(b) Bakterien

1. Clavibacter michiganensis spp. insidiosus (McCulloch) Davis et al.
2. Clavibacter michiganensis spp. michiganensis (Smith) Davis et al.
4. Erwinia chrysanthemi pv. dianthicola (Hellmers) Dickey
5. Pseudomonas caryophylli (Burkholder) Starr et Burkholder
8. Xanthomonas campestris pv. pruni (Smith) Dye
10. Xanthomonas fragariae Kennedy et King
11. Xylophilus ampelinus (Panagopoulos) Willems et al.

(c) Pilze

1. *Ceratocystis fimbriata* f. sp. *platani* Walter
4. *Didymella ligulicola* (Baker, Dimock et Davis) v. Arx
5. *Phialophora cinerescens* (Wollenweber) van Beyma
6. *Phoma tracheiphila* (Petri) Kanchaveli et Gikashvili

(d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

2. Beet leaf curl virus
3. Chrysanthemum stunt viroid
5. Citrus vein enation woody gall
9. Raspberry ringspot virus
10. *Spiroplasma citri* Saglio *et al.*
11. Strawberry crinkle virus
12. Strawberry latent ringspot virus
13. Strawberry mild yellow edge virus
14. Tomato black ring virus
16. Tomato yellow leaf curl virus

Artikel 10
(Ausnahmen von den Einfuhrverboten)

(1) Bis zum Beitritt Bosnien-Herzegowinas zur Europäischen Union gilt das Einfuhrverbot für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse des Anhangs III Teil A Punkte 5, 10, 11, 12, 15 und 16, die mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht für europäische Länder.

Artikel 11
(Schutzgebiete)

Die Bestimmungen über Schutzgebiete treten mit dem Beitritt Bosnien-Herzegowinas zur Europäischen Union in Kraft

Artikel 12
(Außerkrafttreten)

Am Tag des Inkrafttretens vorstehender Verordnung tritt die Verordnung über die Listen der Schadorganismen, Listen der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und geregelten Gegenstände (Amtsblatt, Nr. 69/09) außer Kraft.

Artikel 13
(Inkrafttreten der Verordnung)

Vorstehende Verordnung tritt acht Tage nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

MR Nr. 116/13
21. Mai 2013,
Sarajevo

Vorsitzender
des Ministerrats BH
Vjekoslav Bevanda, v. r.

ANHANG I
LISTE I
SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG VERBOTEN IST

TEIL A

SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG NACH BZW. IN BOSNIEN-HERZEGOWINA VERBOTEN IST

Kapitel I

SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN NIRGENDS IN BOSNIEN-HERZEGOWINA FESTGESTELLT WURDE

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

1. Acleris spp. (außereuropäische Arten)
2. *Amauromyza maculosa* (Malloch)
3. *Anomala orientalis* Waterhouse
4. *Anoplophora chinensis* (Thomson)

4.1 *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

5. *Anoplophora malasiaca* (Forster)
6. *Arrhenodes minutus* Drury
7. *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) als Vektor folgender Viren wie:
   a) Bean golden mosaic virus
   b) Cowpea mild mottle virus
   c) Lettuce infectious yellows virus
   d) Pepper mild tigré virus
   e) Squash leaf curl virus
   f) Euphorbia mosaic virus
   g) Florida tomato virus
8. *Cicadellidae* (außereuropäische Arten), bekanntlich Vektor für Pierce's disease (verursacht durch *Xylella fastidiosa*), wie
   a) *Carneocephala fulgida* Nottingham
   b) *Draeculacephala minerva* Ball
   c) *Graphocephala atropunctata* (Signoret)
9. *Choristoneura* spp. (außereuropäische Arten)
10. *Conotrachelus nenuphar* (Herbst)

10.0 *Dendrolimus sibiricus* Tschetverikov

10.1. *Diabrotica barberi* Smith & Lawrence

10.2. *Diabrotica undecimpunctata* howardi Barber

10.3. *Diabrotica undecimpunctata undecimpunctata* Mannerheim

10.4. *Diabrotica virgifera zeae* Krysan & Smith

11. *Heliothis zea* (Boddie)

11.1. *Hirschmanniella* spp., außer *Hirschmanniella gracilis* (de Man) Luc & Goodey

12. *Liriomyza sativae* Blanchard

13. *Longidorus diadecturus* Eveleigh et Allen

14. *Monochamus* spp. (außereuropäische Arten)

15. *Myndus crudus* Van Duzee

16. *Nacobbus aberrans* (Thorne) Thorne et Allen

16.1 *Naupactus leucoloma* Boheman

17. *Premnotrypes* spp. (außereuropäische Arten)

18. *Pseudopityophthorus minutissimus* (Zimmermann)

19. *Pseudopityophthorus pruinosus* (Eichhoff)

19.1 *Rhynchophorus palmarum* (L.)

20. *Scaphoideus luteolus* (Van Duzee)

21. *Spodoptera eridania* (Cramer)

22. *Spodoptera frugiperda* (Smith)

23. *Spodoptera litura* (Fabricius)

24. *Thrips palmi* Karny

25. Tephritidae (außereuropäische Arten) wie

a) *Anastrepha fraterculus* (Wiedemann)

b) *Anastrepha ludens* (Loew)

c) *Anastrepha obliqua* Macquart

d) *Anastrepha suspensa* (Loew)

e) *Dacus ciliatus* Loew

f) *Dacus curcurbitae* Coquillet

g) *Dacus dorsalis* Hendel

h) *Dacus tryoni* (Froggatt)

i) *Dacus tsuneonis* Miyake

j) *Dacus zonatus* Saund

k) *Epochra canadensis* (Loew)

l) *Pardalaspis cyanescens* Bezzi

m) *Pardalaspis quinaria* Bezzi

n) *Pterandrus rosa* (Karsch)

o) *Rhacochlaena japonica* Ito

p) *Rhagoletis cingulata* (Loew)

q) *Rhagoletis completa* Cresson

r) *Rhagoletis fausta* (Osten-Sacken)

s) *Rhagoletis indifferens* Curran

t) *Rhagoletis mendax* Curran

u) *Rhagoletis pomonella* Walsh

v) *Rhagoletis ribicola* Doane

w) *Rhagoletis suavis* (Loew)

26. *Xiphinema americanum* Cobb sensu lato (außereuropäische Populationen)

27. *Xiphinema californicum* Lamberti et Bleve-Zacheo

b) Bakterien

1. *Xylella fastidiosa* (Well et Raju)

c) Pilze

1. *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt
2. *Chrysomyxa arctostaphyli* Dietel
3. *Cronartium* spp. (außereuropäische Arten)
4. *Endocronartium* spp. (außereuropäische Arten)
5. *Guignardia laricina* (Saw.) Yamamoto et Ito
6. *Gymnosporangium* spp. (außereuropäische Arten)
7. *Inonotus weirii* (Murrill) Kotlaba et Pouzar
8. *Melampsora farlowii* (Arthur) Davis
9. *Monilinia fructicola* (Winter) Honey
10. *Mycosphaerella larici-leptolepis* Ito et al.
11. *Mycosphaerella populorum* G. E. Thompson
12. *Phoma andina* Turkensteen
13. *Phyllosticta solitaria* Ell. et Ev.
14. *Septoria lycopersici* Speg. var. *malagutii* Ciccarone et Boerema
15. *Thecaphora solani* Barrus

15.1. *Tilletia indica* Mitra

16. *Trechispora brinkmannii* (Bresad.) Rogers

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

1. Elm-phloem-necrosis-mycoplasm
2. Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie

   a) Andean potato latent virus

   b) Andean potato mottle virus

c) Arracacha virus B, oca strain

d) Potato black ringspot virus

e) Potato spindle tuber viroid

f) Potato virus T

g) außereuropäische Isolate der Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y o, Y n und Y c), und Potato leafroll virus

3. Tobacco ringspot virus

4. Tomato ringspot virus

5. Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L. wie

a) Blueberry leaf mottle virus

b) Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger)

c) Peach mosaic virus (amerikanische Erreger)

d) Peach phony rickettsia

e) Peach rosette mosaic virus

f) Peach rosette mycoplasm

g) Peach X-disease mycoplasm

h) Peach yellows mycoplasm

i) Plum line pattern virus (amerikanische Erreger)

j) Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger)

k) Strawberry latent “C” virus

l) Strawberry vein banding virus

m) Strawberry witches’ broom mycoplasm

n) außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L.

6. Durch *Bemisia tabaci* Genn. übertragene Viren, wie

a) Bean golden mosaic virus

b) Cowpea mild mottle virus

c) Lettuce infectious yellows virus

d) Pepper mild tigré virus

e) Squash leaf curl virus

f) Euphorbia mosaic virus

g) Florida tomato virus

e) Parasitäre Pflanzen

1. *Arceuthobium* spp. (außereuropäische Arten)

Kapitel II

SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN IN BOSNIEN-HERZEGOWINA FESTGESTELLT WURDE

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

0.1. Diabrotica virgifera virgifera Le Conte

1. *Globodera pallida* (Stone) Behrens*

2. *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens

6.1. *Meloidogyne chitwoodi* Golden et al. (alle Populationen) *

6.2. *Meloidogyne fallax* Karssen*

7. *Opogona sacchari* (Bojer) *

8. *Popillia japonica* Newman *

8.1. *Rhizoecus hibisci* Kawai et Takagi *

9. *Spodoptera littoralis* (Boisduval)

b) Bakterien

1. *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis *et al*. ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis *et al*.*

2. *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith*

c) Pilze

1. Melampsora medusae Thümen*

2. Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival*

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

1. *Candidatus* Phytoplasma mali Seemüller et Schenider; Syn. Apple proliferation mycoplasm

2. *Candidatus* Phytoplasma prunorum Seemüller et Schneider; Syn. Apricot chlorotic leafroll mycoplasm*

3. *Candidatus* Phytoplasma pyri Seemüller et Schneider; Syn. Pear decline mycoplasm

TEIL B

SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN BESTIMMTE(N) SCHUTZGEBIETE(N) VERBOTEN IST

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Schutzgebiete
1. *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen)	IRL, P (Azoren, Beira Interior, Beira Litoral, Entre Douro e Minho, Madeira, Ribatejo e Oeste (Gemeinden Alcobaça, Alenquer, Bombarral, Cavadal, Caldas da Rainha, Lourinhã, Nazaré, Obidos, Peniche und Torres Vedras) und Trás-os-Montes), UK, S, FI
1.1. *Daktulosphaira vitifoliae* (Fitch)	CY
2. *Globodera pallida* (Stone) Behrens	FI, LV, SI, SK
3. *Leptinotarsa decemlineata* Say	E (Ibiza und Menorca), IRL, CY, M, P (Azoren und Madeira), FI (die Distrikte Åland, Turku, Uusimaa, Kymi, Häme, Pirkanmaa, Satakunta), S (Blekinge, Gotland, Halland, Kalmar, Skåne), UK
4. *Liriomyza bryoniae* (Kaltenbach)	IRL und UK (Nord-IE)

b) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Schutzgebiete
1. Beet necrotic yellow vein virus	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (N-IE)
2. Tomato spotted wilt virus	S, FI

ANHANG II
LISTE II
SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG BEI BEFALL BESTIMMTER PFLANZEN ODER PFLANZENERZEUGNISSE VERBOTEN IST

TEIL A

SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG NACH BZW. IN BOSNIEN-HERZEGOWINA BEI BEFALL BESTIMMTER PFLANZEN ODER PFLANZENERZEUGNISSE VERBOTEN IST

Kapitel I

SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN NIRGENDS IN BOSNIEN-HERZEGOWINA FESTGESTELLT WURDE

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Befallsgegenstand
1. *Aculops fuchsiae* Keifer	Pflanzen von *Fuchsia* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
1.1 *Agrilus planipennis* Fairmaire	Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt, außer Pflanzen in Gewebekultur und Samen, Holz und Rinde von *Fraxinus* L., *Juglans mandshurica* Maxim., *Ulmus davidiana* Planch., *Ulmus parvifolia* Jacq. und *Pterocarya rhoifolia* Siebold & Zucc, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA
2. *Aleurocanthus* spp.	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
3. *Anthonomus bisignifer* (Schenkling)	Pflanzen von *Fragaria* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
4. *Anthonomus signatus* (Say)	Pflanzen von *Fragaria* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
5. *Aonidiella citrina* Coquillet	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf., und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
6. *Aphelenchoides besseyi* Christie	Samen von *Oryza* spp.
7. *Aschistonyx eppoi* Inouye	Pflanzen von *Juniperus* L., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
8. *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) Nickle *et al.*	Pflanzen von *Abies* Mill., *Cedrus* Trew, *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., *Pseudotsuga* Carr. und *Tsuga* Carr., außer Samen und Früchten, sowie Holz von Nadelbäumen (Coniferales), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
9. *Carposina niponensis* Walsingham	Pflanzen von *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L. und *Pyrus* L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Art	Befallsgegenstand
10. *Diaphorina citri* Kuway	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
11. *Enarmonia packardi* (Zeller)	Pflanzen von *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L. und *Pyrus* L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
12. *Enarmonia prunivora* Walsh	Pflanzen von *Crataegus* L., *Malus* Mill., *Photinia* Ldl., *Prunus* L. und *Rosa* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, und Früchte von *Malus* Mill. und *Prunus* L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
13. *Eotetranychus lewisi* McGregor	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
14. gestrichen	
15. *Grapholita inopinata* Heinrich	Pflanzen von *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L. und *Pyrus* L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
16. *Hishimonus phycitis*	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
17. *Leucaspis japonica* Ckll.	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf., und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
18. *Listronotus bonariensis* (Kuschel)	Samen von Cruciferae, Gramineae und *Trifolium* spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay
19. *Margarodes*, außereuropäische Arten, wie a) *Margarodes vitis* (Philippi) b) *Margarodes vredendalensis* de Klerk c) *Margarodes prieskaensis* Jakubski	Pflanzen von *Vitis* L., außer Früchten und Samen
20. *Numonia pyrivorella* (Matsumura)	Pflanzen von *Pyrus* L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
21. *Oligonychus perditus* Pritchard et Baker	Pflanzen von *Juniperus* L., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
22. *Pissodes* spp. (außereuropäische Arten)	Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
23. *Radopholus citrophilus* Huettel Dickson et Kaplan	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten, und Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, *Persea* spp., Strelitziaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat

Art	Befallsgegenstand
25. *Scirtothrips aurantii* Faure	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
26. *Scirtothrips dorsalis* Hood	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
27. *Scirtothrips citri* (Moultex)	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
28. *Scolytidae* spp. (außereuropäische Arten)	Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
28.1 *Scrobipalpopsis solanivora* Povolny	Knollen *von Solanum tuberosum* L.
29. *Tachypterellus quadrigibbus* Say	Pflanzen von *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L. und *Pyrus* L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
30. *Toxoptera citricida* Kirk.	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
31. *Trioza erytreae* Del Guercio	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden und Clausena Burm. f., außer Samen und Früchten
32. *Unaspis citri* Comstock	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten

b) Bakterien

Art	Befallsgegenstand
1. Citrus greening bacterium	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
2. Citrus variegated chlorosis	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
3. *Erwinia stewartii* (Smith) Dye	Samen von *Zea mais* L.
4. *Xanthomonas campestris* (alle für *Citrus* pathogenen Stämme)	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
5. *Xanthomonas campestris* pv. *oryzae* (Ishiyama) Dye und pv. *oryzicola* (Fang. *et al.*) Dye	Samen von *Oryza* spp.

c) Pilze

Art	Befallsgegenstand
1. *Alternaria alternata* (Fr.) Keissler	Pflanzen von *Cydonia* Mill., *Malus* Mill. und *Pyrus* L.,

(außereuropäische pathogene Isolate)	zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
1.1 *Anisogramma anomala* (Peck) E. Müller	Pflanzen von *Corylus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika
2. *Apiosporina morbosa* (Schwein.) v. Arx	Pflanzen von *Prunus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
3. *Atropellis* spp.	Pflanzen von *Pinus* L., außer Samen und Früchten, lose Rinde und Holz von *Pinus* L.
4. *Ceratocystis virescens* (Davidson) Moreau	Pflanzen von *Acer saccharum* Marsh., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in den USA und Kanada, Holz von *Acer saccharum* Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA und Kanada
5. *Cercoseptoria pini-densiflorae* (Hori et Nambu) Deighton	Pflanzen von *Pinus* L., außer Früchten und Samen, und Holz von *Pinus* L.
6. *Cercospora angolensis* Carv. et Mendes	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
7. *Ciborinia camelliae* Kohn	Pflanzen von *Camellia* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
8. *Diaporthe vaccinii* Shaer	Pflanzen von *Vaccinium* spp., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
9. *Elsinoe* spp. Bitanc. et Jenk. Mendes	Pflanzen von *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und deren Hybriden, außer Samen und Früchten, sowie Pflanzen von *Citrus* L. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten, ausgenommen Früchte von *Citrus reticulata* Blanco und *Citrus sinensis* (L.) Osbeck mit Ursprung in Südamerika
10. *Fusarium oxysporum* f. sp. *albedinis* (Kilian et Maire) Gordon	Pflanzen von *Phoenix* spp., außer Samen und Früchten
11. *Guignardia citricarpa* Kiely (alle für *Citrus* pathogenen Stämme)	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
12. *Guignardia piricola* (Nosa) Yamamoto	Pflanzen von *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L. und *Pyrus* L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
13. *Puccinia pittieriana* Hennings	Pflanzen von Solanaceae, außer Samen und Früchten
14. *Scirrhia acicola* (Dearn.) Siggers	Pflanzen von *Pinus* L., außer Samen und Früchten
14.1 *Stegophora ulmea* (Schweinitz: Fries) Sydow & Sydow	Pflanzen von *Ulmus* L. und *Zelkova* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
15. *Venturia nashicola* Tanaka et Yamamoto	Pflanzen von *Pyrus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen

	Ländern

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand
1. Beet curly top virus (außereuropäische Isolate)	Pflanzen von *Beta vulgaris* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2. Black raspberry latent virus	Pflanzen von *Rubus* L., zum Anpflanzen bestimmt
3. Brand und brandähnliche Erreger	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
4. Cadang-Cadang viroid (europäische Isolate)	Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
5. Cherry leafroll virus	Pflanzen von *Rubus* L., zum Anpflanzen bestimmt
5.1. Chrysanthemum stem necrosis virus	Pflanzen von *Dendranthema* (DC.) Des Moul. und *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
6. Citrus mosaic virus	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
7. Citrus tristeza virus (außereuropäische Isolate)	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
8. Leprosis	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
9. Little cherry pathogen (außereuropäische Isolate)	Pflanzen von *Prunus cerasus* L., *Prunus avium* L., *Prunus incisa* Thunb., *Prunus sargentii* Rehd., *Prunus serrula* Franch., *Prunus serrulata* Lindl., *Prunus speciosa* (Koidz.) Ingram, *Prunus subhirtella* Miq., *Prunus yedoensis* Matsum. sowie ihren Hybriden und Zuchtsorten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
10. Naturally spreading psorosis	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
11. Palm lethal yellowing mycoplasm	Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
12. Prunus necrotic ringspot virus	Pflanzen von *Rubus* L., zum Anpflanzen bestimmt
13. Satsuma dwarf virus	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
14. Tatter leaf virus	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
15. Witches' broom (MLO)	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten

Kapitel II

SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN IN BOSNIEN-HERZEGOWINA WURDE

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Befallsgegenstand
1. *Aphelenchoides besseyi* Christie**	Pflanzen von *Fragaria* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2. *Daktulosphaira vitifoliae* (Fitch)	Pflanzen von *Vitis* L., außer Samen und Früchten
3. *Ditylenchus destructor* Thorne**	Blumenzwiebeln und Kormi von *Crocus* L., Zwergformen und ihren Hybriden der Gattung *Gladiolus* Tourn. ex L., wie *Gladiolus callianthus* Marais, *Gladiolus colvillei* Sweet, *Gladiolus nanus* hort., *Gladiolus ramosus* hort., *Gladiolus tubergenii* hort., *Hyacinthus* L., *Iris* L., *Tigridia* Juss, *Tulipa* L., zum Anpflanzen bestimmt, und Kartoffelknollen (*Solanum tuberosum* L.), zum Anpflanzen bestimmt
4. *Ditylenchus dipsaci* (Kühn) Filipjev**	Samen und Zwiebeln von *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L. und *Allium schoenoprasum* L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von *Allium porrum* L., zum Anpflanzen bestimmt, Zwiebeln und Kormi von *Camassia* Lindl., *Chionodoxa* Boiss., *Crocus flavus* Weston "Golden Yellow", *Galanthus* L. *Galtonia candicans* (Baker) Decne, *Hyacinthus* L., *Ismene* Herbert, *Muscari* Miller, *Narcissus* L., *Ornithogalum* L., *Puschkinia* Adams, *Scilla* L., *Tulipa* L., zum Anpflanzen bestimmt, und Samen von *Medicago sativa* L.
5. *Circulifer haematoceps***	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
6. *Circulifer tenellus***	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
6.1. *Eotetranychus orientalis* Klein	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
6.2. *Helicoverpa armigera* (Hübner) **	Pflanzen von *Dendranthema* (DC.) Des Moul, *Dianthus* L., *Pelargonium* L'Hérit. ex Ait. und der Familie Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
6.3 *Parasaissetia nigra* (Nietner)	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf., und deren Hybriden, außer Früchte und Samen
7. *Radopholus similis* (Cobb) Thorne**	Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, *Persea* spp., Strelitziaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat
8. *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard) **	Schnittblumen, Blattgemüse von *Apium graveolens* L. und Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer

Art	Befallsgegenstand
	— Zwiebeln, — Kormi, — Pflanzen der Familie Gramineae, — Rhizomen, — Samen.
9. *Liriomyza trifolii* (Burgess)	Schnittblumen, Blattgemüse von *Apium graveolens* L. und Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer — Zwiebeln, — Kormi, — Pflanzen der Familie Gramineae, — Rhizomen, — Samen.
10. *Paysandisia archon* (Burmeister)	Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, deren Stamm an der Basis einen Durchmesser von über 5 cm aufweist und die zu den folgenden Gattungen gehören: *Brahea* Mart., *Butia* Becc., *Chamaerops* L., *Jubaea* Kunth, *Livistona* R. Br., *Phoenix* L., *Sabal* Adans., *Syagrus* Mart., *Trachycarpus* H. Wendl., *Trithrinax* Mart., *Washingtonia* Raf.

b) Bakterien

Art	Befallsgegenstand
1. *Clavibacter michiganensis* spp. *insidiosus* (McCulloch) Davis *et al.* **	Samen von *Medicago sativa* L.
2. *Clavibacter michiganensis* spp. *michiganensis* (Smith) Davis *et al.* **	Pflanzen von *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt
3. *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. *et al.*	Pflanzen von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Photinia davidiana* (Dcne.) Cardot, *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
4. *Erwinia chrysanthemi* pv. *dianthicola* (Hellmers) Dickey**	Pflanzen von *Dianthus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
5. *Pseudomonas caryophylli* (Burkholder) Starr et Burkholder**	Pflanzen von *Dianthus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
6. *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier *et al.*) Young *et al.*	Pflanzen von *Prunus* persica (L.) Batsch und *Prunus* persica var. *nectarina* (Ait.) Maxim, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

Art	Befallsgegenstand
7. *Xanthomonas campestris* pv. *phaseoli* (Smith) Dye	Samen von *Phaseolus* L.
8. *Xanthomonas campestris* pv. *pruni* (Smith) Dye**	Pflanzen von *Prunus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
9. *Xanthomonas campestris* pv. *vesicatoria* (Doidge) Dye	Pflanzen von *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw. und *Capsicum* spp., zum Anpflanzen bestimmt
10. *Xanthomonas fragariae* Kennedy et King**	Pflanzen von *Fragaria* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
11. *Xylophilus ampelinus* (Panagopoulos) Willems *et al.* **	Pflanzen von *Vitis* L., außer Früchten und Samen

c) Pilze

Art	Befallsgegenstand
1. *Ceratocystis fimbriata* f. sp. *platani* Walter**	Pflanzen von *Platanus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, und Holz von *Platanus* L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung
2. gestrichen	
3. *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr	Pflanzen von *Castanea* Mill. und *Quercus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
4. *Didymella ligulicola* (Baker, Dimock et Davis) v. Arx**	Pflanzen von *Dendranthema* (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
5. *Phialophora cinerescens* (Wollenweber) van Beyma**	Pflanzen von *Dianthus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
6. *Phoma tracheiphila* (Petri) Kanchaveli et Gikashvili**	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
7. *Phytophthora fragariae* Hickman var. *fragariae*	Pflanzen von *Fragaria* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
8. *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berl. et de Toni	Samen von *Helianthus annuus* L.
9. *Puccinia horiana* Hennings	Pflanzen von *Dendranthema* (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
10. *Scirrhia pini* Funk et Parker	Pflanzen von *Pinus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
11. *Verticillium albo-atrum* Reinke et Berthold	Pflanzen von *Humulus lupulus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
12. *Verticillium dahliae* Klebahn	Pflanzen von *Humulus lupulus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand
1. Arabis mosaic virus	Pflanzen von *Fragaria* L. und *Rubus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2. Beet leaf curl virus**	Pflanzen von *Beta vulgaris* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
3. Chrysanthemum stunt viroid **	Pflanzen von *Dendranthema* (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
4. Citrus tristeza virus (europäische Isolate)	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
5. Citrus vein enation woody gall**	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
6. Grapevine flavescence dorée MLO	Pflanzen von *Vitis* L., außer Samen und Früchten
7. Plum pox virus	Pflanzen von *Prunus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
8. Potato stolbur mycoplasm	Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
9. Raspberry ringspot virus**	Pflanzen von *Fragaria* L. und *Rubus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
10. *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* **	Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
11. Strawberry crinkle virus**	Pflanzen von *Fragaria* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
12. Strawberry latent ringspot virus**	Pflanzen von *Fragaria* L. und *Rubus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
13. Strawberry mild yellow edge virus**	Pflanzen von *Fragaria* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
14. Tomato black ring virus**	Pflanzen von *Fragaria* L. und *Rubus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
15. Tomato spotted wilt virus	Pflanzen von *Apium graveolens* L., *Capsicum annuum* L., *Cucumis melo* L., *Dendranthema* (DC.) Des Moul., alle Sorten neuguineischer Hybriden von *Impatiens*, *Lactuca sativa* L., *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw. *Nicotiana tabacum* L., sofern sie offenkundig zur Abgabe an gewerbliche Tabakpflanzer bestimmt sind, *Solanum melongena* L. und *Solanum tuberosum* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
16. Tomato yellow leaf curl virus**	Pflanzen von *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

TEIL B

SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN BESTIMMTE(N) SCHUTZGEBIETE(N) BEI BEFALL BESTIMMTER PFLANZEN ODER PFLANZENERZEUGNISSE VERBOTEN IST

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
1. *Anthonomus grandis* (Boh.)	Samen und Früchte (Samenkapseln) von *Gossypium* spp. und Samenbaumwolle	EL, E (Andalusien, Katalonien, Extremadura, Murcia, Valencia)
2. *Cephalcia lariciphila* (Klug)	Pflanzen von *Larix* Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	IRL, UK (N-IRL, Inseln Man und Jersey)
3. *Dendroctonus micans* Kugelan	Pflanzen von *Abies* Mill., *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L. und *Pseudotsuga* Carr., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen	EL (bis zum 31.März 2014), IRL, UK (Nordirland, Insel Man und Jersey)
4. *Gilpinia hercyniae* (Hartig)	Pflanzen von *Picea* A. Dietr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	EL (bis zum 31.März 2014), IRL, UK (N-IRL, Inseln Man und Jersey)
5. *Gonipterus scutellatus* Gyll.	Pflanzen von *Eucalyptus* L'Hérit., außer Samen und Früchten	EL (bis zum 31.März 2014), P (Azoren)
6. a) *Ips amitinus* Eichhof	Pflanzen von *Abies* Mill., *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr. und *Pinus* L., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen	EL (bis zum 31.März 2014), F (Korsika), IRL, UK
b) *Ips cembrae* Heer	Pflanzen von *Abies* Mill., *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L. und *Pseudotsuga* Carr., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen	EL (bis zum 31.März 2014), IRL, UK (N-IRL, Insel Man)
c) *Ips duplicatus* Sahlberg	Pflanzen von *Abies* Mill., *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr. und *Pinus* L., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen	EL (bis zum 31.März 2014), IRL, UK
d) *Ips sexdentatus* Börner	Pflanzen von *Abies* Mill., *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr. und *Pinus* L., von	IRL, CY, UK (N-IRL, Insel Man)

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
	mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen	
e) *Ips typographus* Heer	Pflanzen von *Abies* Mill., *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L. und *Pseudotsuga* Carr., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen	IRL, UK
9. *Sternochetus mangiferae* Fabricius	Samen von *Mangifera* spp. mit Ursprung in Drittländern	E (Granada und Malaga), P (Alentejo, Algarve und Madeira)

b) Bakterien

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
1. *Curtobacterium flaccumfaciens* pv. *flaccumfaciens* (Hedges) Collins et Jones	Samen von *Phaseolus vulgaris* L. und Dolichos Jacq.	EL, E, P
2. *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. *et al.*	Pflanzenteile, außer Früchten, Samen und Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, jedoch einschließlich lebenden Blütenstaubs zur Bestäubung von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Photinia davidiana* (Dcne.) Cardot, *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L	EE, ES (ausgenommen die Autonome Gemeinschaft Castilla y León und Extremadura), FR (Korsika), IT (Abruzzo, Basilicata, Calabria, Campania, Friuli-Venezia Giulia, Lazio, Liguria, Marche, Molise, Piedmont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Umbria, Valle d'Aosta), LV, PT, FI, GB (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln) und, bis 31. März 2014, IE, IT (Apulia, Emilia-Romagna (Provinzen Parma und Piacenza), Lombardia (ausgenommen die Provinz Mantua), Veneto (ausgenommen die Provinz Rovigo und Venedig, in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi, und in der Provinz Verona das Gebiet südlich der Fernstraße A4), LT, SI (ausgenommen die Regionen

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
		Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska), SK (ausgenommen die Gemeinden Blahová, Horné Mýto und Okoč (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kľačany (Bezirk Levice), Dvory nad Žitavou (Bezirk Nové Zámky), Málinec (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Veľké Ripňany (Bezirk Topoľčany), Kazimír, Luhyňa, Malý Horeš, Svätuše und Zatín (Bezirk Trebišov)).

c) Pilze

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
01. *Cryphonectria parasitica* (Murrill.) Barr.	Holz, außer rindenfreiem Holz, und lose Rinde von *Castanea* Mill.	CZ, IRL, S, UK (ausgenommen die Insel Man)
1. *Glomerella gossypii* Edgerton	Samen und Früchte (Samenkapseln von *Gossypium* spp.)	EL (Kreta, Lesbos)
2. *Gremmeniella abietina* (Lag.) Morelet	Pflanzen von *Abies* Mill., *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L. und *Pseudotsuga* Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	IRL, UK (N-IRL)
3. *Hypoxylon mammatum* (Wahl.) J. Miller	Pflanzen von *Populus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	IRL, UK (N-IRL)

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
1. Virus der Tristeza-Krankheit der Orange (europäische Isolate)	Früchte von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, mit Blättern und Stielen	EL (ausgenommen die Präfektur Argolida), F (Korsika), M, P (ausgenommen Algarve und Madeira)
2. Grapevine flavescence dorée MLO	Pflanzen von *Vitis* L., außer Früchten und Samen	CZ, FR (Champagne-Ardenne, Lothringen und Elsass), IT (Basilicata) und (Sardinien, (bis 31. März 2014))

ANHANG III
LISTE III
PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE, DEREN EINSCHLEPPUNG VERBOTEN IST

TEIL A

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE, DEREN EINSCHLEPPUNG NACH BOSNIEN-HERZEGOWINA VERBOTEN IST

Bezeichnung	Ursprungsland
1. Pflanzen von *Abies* Mill., *Cedrus* Trew, *Chamaecyparis* Spach, *Juniperus* L., *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., *Pseudotsuga* Carr. und *Tsuga* Carr., außer Samen und Früchten	Außereuropäische Länder
2. Pflanzen von *Castanea* Mill. und *Quercus* L., mit Blättern, außer Samen und Früchten	Außereuropäische Länder
3. Pflanzen von *Populus* L., mit Blättern, außer Samen und Früchten	Länder Nordamerikas
5. Lose Rinde von *Castanea* Mill.	Drittländer
6. Lose Rinde von *Quercus* L., außer *Quercus suber* L.	Länder Nordamerikas
7. Lose Rinde von *Acer saccharum* Marsh.	Länder Nordamerikas
8. Lose Rinde von *Populus* L.	Länder des amerikanischen Kontinents
9. Pflanzen von *Chaenomeles* Ldl., *Cydonia* Mill., *Crataegus* L., *Malus* Mill., *Prunus* L. *Pyrus* L., und *Rosa* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Pflanzen in Vegetationsruhe ohne Blätter, Blüten und Früchte	Außereuropäische Länder
9.1. Pflanzen von *Photinia* Ldl., zum Anpflanzen bestimmt, außer Pflanzen in Vegetationsruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte	USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea
10. Knollen von *Solanum tuberosum* L., Pflanzkartoffeln	Drittländer, ausgenommen die Schweiz
11. Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten der Gattung *Solanum* L. und ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, außer den in Anhang III Teil A Nummer 10 genannten Knollen von *Solanum tuberosum* L.	Drittländer
12. Knollen von Arten von *Solanum* L. und ihren Hybriden, außer den in den Nummern 10 und 11 genannten Knollen	Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Kartoffelknollen im Anhang IV Teil A Kapitel I gelten, Drittländer mit Ausnahme von Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko, Syrien, der Schweiz, Tunesien und der Türkei sowie der europäischen Drittländer, die

Bezeichnung	Ursprungsland
	entweder als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis *et al.* anerkannt worden sind oder in denen amtliche anerkannte Maßnahmen zur Bekämpfung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis *et al.* angewendet worden sind
13. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und den unter Anhang III Teil A Nummern 10, 11 oder 12 fallenden Erzeugnissen	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums
14. Erde und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht	Türkei, Weißrussland, Moldau, Russland (Russische Föderation), Ukraine und Drittländer außerhalb Kontinentaleuropas, mit Ausnahme von Ägypten, Israel, Libyen, Marokko und Tunesien
15. Pflanzen von *Vitis* L., außer Früchten	Drittländer, ausgenommen die Schweiz
16. Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle und *Poncirus* Raf., und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten	Drittländer
17. Pflanzen von *Phoenix* spp., außer Samen und Früchten	Algerien, Marokko
18. Pflanzen von *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L. und *Pyrus* L. und ihren Hybriden und *Fragaria* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet des Verbots bezüglich der Pflanzen des Anhangs III Teil A Nummer 9 gegebenenfalls außereuropäische Länder, ausgenommen Länder des Mittelmeerraums, Australien, Neuseeland, Kanada und die festländischen Bundesstaaten der USA
19. Pflanzen der Familie Gramineae, außer Pflanzen mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae und Panicoideae und der Gattungen *Buchloe*, *Bouteloua* Lag., *Calamagrostis*, *Cortaderia* Stapf., *Glyceria* R. Br., *Hakonechloa* Mak. ex *Honda*, *Hystrix*, *Molinia*, *Phalaris* L., *Shibataea*, *Spartina* Schreb., *Stipa* L. und *Uniola* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums

TEIL B

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE, DEREN EINSCHLEPPUNG IN BESTIMMTE SCHUTZGEBIETE VERBOTEN IST

Bezeichnung	Schutzgebiete
1. Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9, 9.1 und 18 gelten, gegebenenfalls Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L., außer Früchten und Samen, mit Ursprung in anderen Drittländern als der Schweiz und solchen, die nach als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt worden sind oder in denen nach dem einschlägigen Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen schadorganismusfreie Gebiete in Bezug auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. ausgewiesen und verfahrensgemäß entsprechend anerkannt worden sind	EE, ES (ausgenommen die Autonome Gemeinschaft Castilla y León und Extremadura), FR (Korsika), IT (Abruzzo, Basilicata, Calabria, Campania, Friuli-Venezia Giulia, Lazio, Liguria, Marche, Molise, Piedmont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Umbria, Valle d'Aosta), LV, PT, FI, GB (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln) und, bis 31. März 2014, IE, IT (Apulia, Emilia-Romagna (Provinzen Parma und Piacenza), Lombardia (ausgenommen die Provinz Mantua), Veneto (ausgenommen die Provinz Rovigo und Venedig, in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi, und in der Provinz Verona das Gebiet südlich der Fernstraße A4), LT, SI (ausgenommen die Regionen Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska), SK (ausgenommen die Gemeinden Blahová, Horné Mýto und Okoč (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kľačany (Bezirk Levice), Dvory nad Žitavou (Bezirk Nové Zámky), Málinec (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Veľké Ripňany (Bezirk Topoľčany), Kazimír, Luhyňa, Malý Horeš, Svätuše und Zatín (Bezirk Trebišov)).
2. Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9, 9.1 und 18 gelten, gegebenenfalls Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von *Cotoneaster* Ehrh. und *Photinia davidiana* (Dcne.) Cardot, außer Früchten und Samen, mit Ursprung in anderen Drittländern als solchen, die als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt worden sind oder in denen nach dem einschlägigen Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen schadorganismusfreie Gebiete in Bezug auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. ausgewiesen und verfahrensgemäß entsprechend anerkannt worden sind	EE, ES (ausgenommen die Autonome Gemeinschaft Castilla y León und Extremadura), FR (Korsika), IT (Abruzzo, Basilicata, Calabria, Campania, Friuli-Venezia Giulia, Lazio, Liguria, Marche, Molise, Piedmont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Umbria, Valle d'Aosta), LV, PT, FI, GB (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln) und, bis 31. März 2014, IE, IT (Apulia, Emilia-Romagna (Provinzen Parma und Piacenza), Lombardia (ausgenommen die Provinz Mantua), Veneto (ausgenommen die Provinz Rovigo und Venedig, in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi, und in der Provinz Verona das Gebiet südlich der Fernstraße A4), LT, SI (ausgenommen die Regionen Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska), SK (ausgenommen die Gemeinden Blahová, Horné Mýto und Okoč (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kľačany (Bezirk Levice), Dvory nad Žitavou (Bezirk Nové Zámky), Málinec (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Veľké Ripňany (Bezirk Topoľčany), Kazimír, Luhyňa, Malý Horeš, Svätuše und Zatín (Bezirk

	Trebišov)).

ANHANG IV
Liste IV
BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR DIE EINFUHR ODER DAS VERBRINGEN VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND GEREGELTEN GEGENSTÄNDEN

TEIL A

BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR DIE EINFUHR UND DAS VERBRINGEN VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND GEREGELTEN GEGENSTÄNDEN NACH BZW. IN BOSNIEN-HERZEGOWINA

Kapitel I

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND GEREGELTE GEGENSTÄNDE MIT URSPRUNG AUSSERHALB BOSNIEN-HERZEGOWINAS, DIE ZUR EINFUHR IN DAS LAND BESTIMMT SIND

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
1.1 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer *Thuja* L., außer Holz in Form von: - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, - Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, - Holz von *Libocedrus decurrens* Torr., wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 82 °C für einen Zeitraum von 7 bis 8 Tagen bearbeitet oder zu Bleistiften verarbeitet worden ist, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, in denen das Auftreten von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Bührer) Nickle et al. bekannt ist.	Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden Verfahren unterzogen wurde: a) sachgerechte Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung ‚HT' nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr angegeben wird, oder b) sachgerechte Begasung gemäß einer international zugelassenen Spezifikation. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m3) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder c) sachgerechte Kesseldrucktränkung. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
1.2 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer *Thuja* L., in Form von: - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, in denen das Auftreten von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Bührer) Nickle et al. bekannt ist.	Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden Verfahren unterzogen wurde: a) sachgerechte Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr anzugeben, oder b) sachgerechte Begasung gemäß einer international zugelassenen Spezifikation. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m3) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
1.3 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von *Thuja* L., außer Holz in Form von: - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, - Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, in denen das Auftreten von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Bührer) Nickle et al. bekannt ist.	Amtliche Feststellung, dass das Holz a) frei von Rinde ist oder b) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried', ‚K.D.' oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird, oder c) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung ‚HT' nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr angegeben wird, oder d) einer sachgerechten Begasung gemäß einer international zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m3) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder e) einer sachgerechten Kesseldrucktränkung unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
1.4 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von *Thuja* L., in Form von: - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, in denen das Auftreten von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Bührer) Nickle et al. bekannt ist.	Amtliche Feststellung, dass das Holz a) von entrindetem Rundholz stammt oder b) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, oder c) einer sachgerechten Begasung gemäß einer international zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m3) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder d) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr anzugeben.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
1.5 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer Holz in Form von: - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, - Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Russland, Kasachstan und der Türkei.	Amtliche Feststellung, dass das Holz a) aus Gebieten stammt, die als frei von - *Monochamus* spp. (außereuropäische Populationen), - *Pissodes* spp. (außereuropäische Populationen), - *Scolytidae* spp. (außereuropäische Populationen) bekannt sind. Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik ‚Ursprungsort' in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr vermerkt, oder b) rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung *Monochamus* spp. (außereuropäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden, oder c) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried', ‚K.D.' oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird, oder d) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung ‚HT' nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr angegeben wird, oder e) einer sachgerechten Begasung gemäß einer international zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
1.6 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer Holz in Form von: - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flach-paletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, - Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in anderen Drittländern als - Russland, Kasachstan und der Türkei, - europäischen Drittländern, - Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, in denen das Auftreten von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Bührer) Nickle et al. bekannt ist.	Amtliche Feststellung, dass das Holz a) rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung *Monochamus* spp. (außereuropäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden, oder b) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried', ‚K.D.' oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird, oder c) einer sachgerechten Begasung gemäß einer international zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m3) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder d) einer sachgerechten Kesseldrucktränkung unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden, oder e) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung ‚HT' nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr angegeben wird.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
1.7 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von Nadelbäumen (Coniferales) gewonnen wurde, mit Ursprung in: - Russland, Kasachstan und der Türkei, - anderen außereuropäischen Ländern als Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, in denen das Auftreten von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Bührer) Nickle et al. bekannt ist.	Amtliche Feststellung, dass das Holz a) aus Gebieten stammt, die als frei von - *Monochamus* spp. (außereuropäische Populationen), - *Pissodes* spp. (außereuropäische Populationen), - *Scolytidae* spp. (außereuropäische Populationen). bekannt sind. Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik ‚Ursprungsort' in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr vermerkt, oder b) aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist, oder c) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, oder d) einer sachgerechten Begasung gemäß einer international zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m3) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder e) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr anzugeben.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
2. Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, ausgenommen Rohholz von 6mm Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, mit Ursprung in Drittländern außer der Schweiz	Das Verpackungsmaterial aus Holz muss - rindenfrei sein, mit Ausnahme einzelner Rindenstücke, wenn diese weniger als 3 cm breit sind (unabhängig von ihrer Länge) oder, wenn sie mehr als 3 cm breit sind, nicht über 50 cm² aufweisen, und - einer der zugelassenen Behandlungen gemäß Anhang I des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 der FAO über ‚Guidelines for regulating wood packaging material in international trade' unterzogen worden sein und - ein Kennzeichen gemäß Anhang II des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 der FAO über ‚Guidelines for regulating wood packaging material in international trade' tragen, aus dem hervorgeht, dass das Verpackungsmaterial aus Holz einer zugelassenen phytosanitären Behandlung unterzogen wurde. Die Bestimmungen des ersten Gedankenstrichs gelten erst ab 1. Juli 2009.
2.1 Holz von *Acer saccharum* Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer Holz in Form von - Holz zur Furnierherstellung, - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss mit Ursprung in den USA und Kanada	Amtliche Feststellung, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried', ‚K.D.' oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
2.2 Holz von *Acer saccharum* Marsh., zur Furnierherstellung, mit Ursprung in den USA und Kanada	Amtliche Feststellung, dass das Holz aus Gebieten stammt, die als frei von *Ceratocystis virescens* (Davidson) Moreau bekannt sind, und es dazu bestimmt ist, zur Furnierherstellung verwendet zu werden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
2.3 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von *Fraxinus* L., *Juglans mandshurica* Maxim., *Ulmus davidiana* Planch., *Ulmus parvifolia* Jacq. und *Pterocarya rhoifolia* Siebold & Zucc., außer Holz in Form von - Hackschnitzel, die ganz oder teilweise aus diesen Bäumen gewonnen wurden, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, - Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, jedoch auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA	Amtliche Feststellung, dass das Holz a) seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Agrilus planipennis* Fairmaire anerkannt wurde; oder b) bis zur völligen Beseitigung der Rundungen abgeviert wurde.
2.4. Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz in Form von Hackschnitzeln, die ganz oder teilweise aus *Fraxinus* L., *Juglans mandshurica* Maxim., *Ulmus davidiana* Planch., *Ulmus parvifolia* Jacq. und *Pterocarya rhoifolia* Siebold & Zucc. mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA gewonnen wurden	Amtliche Feststellung, dass das Holz a) seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Agrilus planipennis Fairmaire anerkannt wurde; oder b) zu Stücken von nicht mehr als 2,5 cm Dicke und Breite verarbeitet wurde.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
2.5. Lose Rinde von *Fraxinus* L., *Juglans mandshurica* Maxim., *Ulmus davidiana* Planch., *Ulmus parvifolia* Jacq. und *Pterocarya rhoifolia* Siebold & Zucc. mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA	Amtliche Feststellung, dass die lose Rinde a) ihren Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Agrilus planipennis Fairmaire anerkannt wurde; oder b) zu Stücken von nicht mehr als 2,5 cm Dicke und Breite verarbeitet wurde.
3. Holz von *Quercus* L., außer Holz in Form von: - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, - Fässern, Trögen, Bottichen, Kübeln und anderen Böttcherwaren und Teilen davon, einschließlich Fassstäben, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 176 °C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt worden ist, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA	Amtliche Feststellung, dass das Holz a) bis zur völligen Beseitigung der Rundungen abgeviert wurde oder b) rindenfrei ist und der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes 20 %, ausgedrückt in Prozent der Trockenmasse, nicht übersteigt, oder c) rindenfrei ist und mit Hilfe einer geeigneten Heißluft oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde, oder d) bei Schnittholz mit oder ohne Rindenreste einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Tempera-tur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried', ‚K.D.' oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Um-hüllung angebracht wird.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
5. Holz von *Platanus* L., ausgenommen in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA oder Armenien	Amtliche Feststellung, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried', ‚K.D.' oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
6. Holz von *Populus* L., ausgenommen in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents.	Amtliche Feststellung, dass das Holz - rindenfrei ist oder - einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried', ‚K.D.' oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
7.1 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von - *Acer saccharum* Marsh., mit Ursprung in den USA und Kanada, - *Platanus* L., mit Ursprung in den USA oder Armenien, - *Populus* L., mit Ursprung auf dem amerikanischen Kontinent gewonnen wurde.	Amtliche Feststellung, dass das Holz a) aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist, oder b) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist oder c) einer sachgerechten Begasung gemäß einer international zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m3) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder d) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr anzugeben.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
7.2 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von *Quercus* L. gewonnen wurde, mit Ursprung in den USA	Amtliche Feststellung, dass das Holz a) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, oder b) einer sachgerechten Begasung gemäß einer international zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m3) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder c) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr anzugeben.
7.3 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales) mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Amtliche Feststellung, dass die lose Rinde: a) einer sachgerechten Begasung mit einem nach internationalen Verfahren zugelassenen Begasungsmittel unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der Wirkstoff, die Mindesttemperatur der Rinde, die Dosierung (g/m3) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder b) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr anzugeben.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
8. Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, mit Ursprung in Drittländern außer der Schweiz	Das Holz muss - rindenfrei sein, mit Ausnahme einzelner Rindenstücke, wenn diese weniger als 3 cm breit sind (unabhängig von ihrer Länge) oder, wenn sie mehr als 3 cm breit sind, nicht über 50 cm² aufweisen, und - einer der zugelassenen Behandlungen gemäß Anhang I des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 der FAO über ‚Guidelines for regulating wood packaging material in international trade' unterzogen worden sein und - ein Kennzeichen gemäß Anhang II des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 der FAO über ‚Guidelines for regulating wood packaging material in international trade' tragen, aus dem hervorgeht, dass das Verpackungsmaterial aus Holz einer zugelassenen phytosanitären Behandlung unterzogen wurde. Die Bestimmungen des ersten Gedankenstrichs gelten erst ab 1. Juli 2009.
8.1. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Ort der Erzeugung frei von *Pissodes* spp. (außereuropäische Erreger) ist.
8.2. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 8.1 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung frei von *Scolytidae* spp. (außereuropäische Erreger) ist.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
9. Pflanzen von *Pinus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 8.1 und 8.2 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen weder von *Scirrhia acicola* (Dearn.) Siggers noch *Scirrhia pini* Funk et Parker festgestellt wurden.
10. Pflanzen von *Abies* Mill., *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., *Pseudotsuga* Carr. und *Tsuga* Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2 und 9 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Melampsora medusae* Thümen festgestellt wurden.
11.01 Pflanzen von *Quercus* L., außer Früchten und Samen, mit Ursprung in den USA	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt bekannt sind.
11.1. Pflanzen von *Castanea* Mill. und *Quercus* L., außer Früchten und Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 2 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 11.01 gelten, amtliche Feststellung, dass am Ort der Erzeugung oder in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Cronartium* spp. (außereuropäische Erreger) festgestellt wurden.
11.2. Pflanzen von *Castanea* Mill. und *Quercus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 2 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 11.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr bekannt sind, oder b) weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr festgestellt wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
11.3 Pflanzen von *Corylus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden und: a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von *Anisogramma anomala* (Peck) E. Müller befunden wurde und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung' aufgeführt ist, oder b) ihren Ursprung an einem Ort der Erzeugung haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von *Anisogramma anomala* (Peck) E. Müller befunden wurde und im Pflanzengesundheitgszeugnis in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung' aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von *Anisogramma anomala* (Peck) E. Müller festgestellt wurde.
11.4 Pflanzen von *Fraxinus* L., *Juglans mandshurica* Maxim., *Ulmus davidiana* Planch., *Ulmus parvifolia* Jacq. und *Pterocarya rhoifolia* Siebold & Zucc., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen a) ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Agrilus planipennis* Fairmaire anerkannt wurde; oder b) während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, an dem bei zwei amtlichen Kontrollen pro Jahr, die zu geeigneter Zeit — auch unmittelbar vor der Ausfuhr — durchgeführt wurden, keine Anzeichen von *Agrilus planipennis* Fairmaire festgestellt wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
12. Pflanzen von *Platanus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in den USA oder Armenien	Amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Ceratocystis fimbriata* f. sp. *platani* Walter festgestellt wurden.
13.1. Pflanzen von *Populus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Drittländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 3 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Melampsora medusae* Thümen festgestellt wurden.
13.2. Pflanzen von *Populus* L., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 3 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 13.1 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Mycosphaerella populorum* G. E. Thompson festgestellt wurden.
14. Pflanzen von *Ulmus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 11.4 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von Elm phloem necrosis mycoplasm festgestellt wurden.
15. Pflanzen von *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Prunus* L. und *Pyrus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang III Teil B Nummer 1 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass - die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von *Monilinia fructicola* (Winter) Honey bekannt ist, oder - die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Monilinia fructicola* (Winter) Honey bekannt ist, und weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Monilinia fructicola* (Winter) Honey festgestellt wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
16. Vom 15. Februar bis 30. September, für Früchte von *Prunus* L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Amtliche Feststellung, dass - die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von *Monilinia fructicola* (Winter) Honey bekannt ist, oder - die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Monilinia fructicola* (Winter) Honey anerkannt ist, oder - die Früchte vor der Ernte und/oder Ausfuhr einer geeigneten Kontrolle und geeigneten Verfahren unterzogen wurden, die gewährleisten, dass die Früchte frei von *Monilinia* spp. sind.
16.1. Früchte von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in Drittländern	Die Früchte müssen frei von Stielen und Laub sein und auf ihrer Verpackung eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
16.2. Früchte von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in Drittländern	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.1, 16.3, 16.4 und 16.5 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von *Xanthomonas campestris* (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) ist, oder b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von *Xanthomonas campestris* (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) ist und das Gebiet im Pflanzengesundheitszeugnis aufgeführt ist, oder c) entweder - gemäß einer amtlichen Kontroll- und Untersuchungsregelung weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von *Xanthomonas campestris* (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) festgestellt wurden und - keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte Anzeichen für das Auftreten von *Xanthomonas campestris* (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) erbracht haben und - die Früchte einer Behandlung, z. B. mit ortho-Natriumphenylphenat, unterzogen wurden, die im Pflanzengesundheitgszeugnis aufgeführt ist und - die Früchte in Betrieben oder Versandstellen verpackt worden sind, die zu diesem Zweck registriert sind oder - einer Bescheinigungsregelung nachgekommen wurde, die als den vorgenannten Vorschriften gleichwertig anerkannt wurde.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
16.3. Früchte von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in Drittländern	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.1, 16.2, 16.4 und 16.5 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von *Cercospora angolensis* Carv. & Mendes, ist oder b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von *Cercospora angolensis* Carv. & Mendes ist, und das Gebiet im Pflanzengesundheitgszeugnis aufgeführt ist, oder c) weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von *Cercospora angolensis* Carv. & Mendes festgestellt wurden und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus erbracht haben.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
16.4. Früchte von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Früchte von *Citrus* aurantium L., mit Ursprung in Drittländern	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.1, 16.2, 16.3 und 16.5 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von *Guignardia citricarpa* Kiely (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) ist oder b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von *Guignardia citricarpa* Kiely (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) ist, und das Gebiet im Pflanzengesundheitszeugnis aufgeführt ist, oder c) weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von *Guignardia citricarpa* Kiely (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) festgestellt wurden und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus erbracht haben oder d) die Früchte ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, die geeigneten Behandlungen gegen *Guignardia citricarpa* Kiely (alle für *Citrus* pathogenen Stämme) unterzogen wurde, und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus erbracht haben.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
16.5. Früchte von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in außereuropäischen Drittländern, in denen bei diesen Früchten bekanntermaßen (außereuropäische) Tephritidae auftreten	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.1, 16.2 und 16.3 gelten, amtliche Bescheinigung darüber, dass a) die Früchte ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermaßen frei von den betreffenden Schadorganismen sind, oder, sofern diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, b) weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei den in den drei Monaten vor der Ernte wenigstens monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen keine Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen festgestellt wurden und keine der am Ort der Erzeugung geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen erbracht haben oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, c) die Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung repräsentativer Proben sich als frei von den betreffenden Schadorganismen in allen Entwicklungsstadien herausgestellt haben oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, d) die Früchte einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, jedweder akzeptablen Heißdampfbehandlung, die sich gegen die betreffenden Krankheitserreger als wirksam erwiesen hat und die Frucht nicht schädigt, oder, sofern diese nicht zur Verfügung stehen, chemischen Behandlung.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
17. Pflanzen von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Photinia davidiana* (Dcne.) Cardot, *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9, 9.1, 18, Anhang III Teil B Nummer 1 oder Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 15 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind oder b) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als schadorganismusfrei in Bezug auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. ausgewiesen und entsprechend anerkannt worden sind oder c) die Pflanzen auf ihrer Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. aufgewiesen haben, entfernt wurden
18. Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten, und Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, *Persea* spp. und Strelitziaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 16 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von *Radopholus citrophilus* Huettel *et al.* und *Radopholus similis* (Cobb) Thorne bekannt sind, oder b) repräsentative Boden- und Wurzelproben vom Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test, zumindest auf *Radopholus citrophilus* Huettel *et al.* und *Radopholus similis* (Cobb) Thorne, unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.
19.1. Pflanzen von *Crataegus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Phyllosticta solitaria* Ell. et Ev. bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 9 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, dass am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Phyllosticta solitaria* Ell. et Ev. festgestellt wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen

19.2. Pflanzen von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., Ribes L., *Rubus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei den diesbezüglichen Gattungen bekannt ist
 	
Die betreffenden Schadorganismen sind:
 	
- bei *Fragaria* L. :
  - *Phytophthora fragariae* Hickman var. *fragariae*
  - Arabis mosaic virus
  - Raspberry ringspot virus
  - Strawberry crinkle virus
  - Strawberry latent ringspot virus
  - Strawberry mild yellow edge virus
  - Tomato black ring virus
  - *Xanthomonas fragariae* Kennedy et King
- bei *Malus* Mill. :
  - *Phyllosticta solitaria* Ell. et Ev.
- bei *Prunus* L. :
  - Apricot chlorotic leafroll mycoplasm
  - *Xanthomonas campestris* pv. *pruni* (Smith) Dye
- bei *Prunus persica* (L.) Batsch:
  - *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier *et al.*) Young *et al.*
- bei *Pyrus* L. :
  - *Phyllosticta solitaria* Ell. et Ev.
- bei *Rubus* L. :
  - Arabis mosaic virus
  - Raspberry ringspot virus
  - Strawberry latent ringspot virus
  - Tomato black ring virus
- bei allen Arten:
  andere außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger
	Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 oder Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, dass an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
20. Pflanzen von *Cydonia* Mill. und *Pyrus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen bekanntermaßen Pear decline mycoplasm auftritt	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass Pflanzen am Ort der Erzeugung und in deren unmittelbarer Umgebung, die im Verdacht standen, mit Pear decline mycoplasm befallen zu sein, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
21.1. Pflanzen von *Fragaria* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des betreffenden Schadorganismus bekannt ist Die betreffenden Schadorganismen sind: - Strawberry latent "C" virus - Strawberry vein banding virus - Strawberry witches' broom mycoplasm	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 18 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut, - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, b) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
21.2. Pflanzen von *Fragaria* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Aphelenchoides besseyi* Christie bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 19.2 und 21.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a) entweder an den Pflanzen am Ort der Erzeugung oder seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Aphelenchoides besseyi* Christie festgestellt wurden, oder b) bei Gewebekulturen die betreffenden Pflanzen von Material stammen, das den Bedingungen unter Buchstabe a) dieser Nummer entspricht oder mit Hilfe geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurde und sich dabei als frei von *Aphelenchoides besseyi* Christie erwiesen hat.
21.3. Pflanzen von *Fragaria* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 18 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 19.2., 21.1 und 21.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Anthonomus signatus* Say und *Anthonomus bisignifer* (Schenkling) bekannt ist.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
22.1. Pflanzen von *Malus* Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei *Malus* Mill. bekannt ist Die betreffenden Schadorganismen sind: - Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) - Tomato ringspot virus	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unter Verwendung von geeigneten Indikatoren oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von solchen Schadorganismen erwiesen hat, oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; b) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
22.2. Pflanzen von *Malus* Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Apple proliferation mycoplasm bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15, 17, 19.2 und 22.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von Apple proliferation mycoplasm bekannt ist, oder b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut, - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Apple proliferation mycoplasm, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Apple proliferation mycoplasm, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; bb) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasm verursacht werden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
23.1. Pflanzen der folgenden *Prunus*-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Plum pox virus bekannt ist: - *Prunus amygdalus* Batsch - *Prunus armeniaca* L. - *Prunus blireiana* Andre - *Prunus brigantina* Vill. - *Prunus cerasifera* Ehrh. - *Prunus cistena* Hansen - *Prunus curdica* Fenzl et Fritsch. - *Prunus domestica* ssp. *domestica* L. - *Prunus domestica* ssp. *insititia* (L.) C. K. Schneid. - *Prunus domestica* ssp. *italica* (Borkh.) Hegi. - *Prunus glandulosa* Thunb. - *Prunus holosericea* Batal. - *Prunus hortulana* Bailey - *Prunus japonica* Thunb. - *Prunus mandshurica* (Maxim.) Koehne - *Prunus maritima* Marsh. - *Prunus mume* Sieb et Zucc. - *Prunus nigra* Ait. - *Prunus persica* (L.) Batsch - *Prunus salicina* L. - *Prunus sibirica* L. - *Prunus simonii* Carr. - *Prunus spinosa* L. - *Prunus tomentosa* Thunb. - *Prunus triloba* Lindl. - andere für Plum pox virus anfällige *Prunus*-Arten	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut, - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Plum pox virus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Plum pox virus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; b) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht werden; c) Pflanzen am Ort der Erzeugung, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Krankheitserreger verursacht werden, gerodet worden sind.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
23.2. Pflanzen von *Prunus* L., zum Anpflanzen bestimmt, a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei *Prunus* L. bekannt ist b) außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist c) außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist Die betreffenden Schadorganismen sind: - für den unter Buchstabe a) genannten Fall: - Tomato ringspot virus - für den unter Buchstabe b) genannten Fall: - Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) - Peach mosaic virus (amerikanische Erreger) - Peach phony rickettsia - Peach rosette mycoplasm - Peach yellows mycoplasm - Plum line pattern virus (amerikanische Erreger) - Peach X-disease mycoplasm - für den unter Buchstabe c) genannten Fall: - Little cherry pathogen	Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 oder Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15, 19.2 und 23.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf den betreffenden Schadorganismus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; b) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
24. Pflanzen von *Rubus* L., zum Anpflanzen bestimmt, a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei *Rubus* L. bekannt ist b) außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist Die betreffenden Schadorganismen sind: - für den unter Buchstabe a) genannten Fall: - Tomato ringspot virus - Black raspberry latent virus - Cherry leafroll virus - Prunus necrotic ringspot virus - für den unter Buchstabe b) genannten Fall: - Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger) - Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger)	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 19.2 gelten, a) sind die Pflanzen frei von Blattläusen einschließlich ihrer Eier, b) amtliche Feststellung, dass aa) die Pflanzen - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; bb) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
25.1. Knollen von *Solanum tuberosum* L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival bekannt ist	Unbeschadet der Verbote, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival (alle anderen als Rasse 1, die gewöhnliche europäische Rasse) bekannt sind, und seit Beginn eines angemessenen Zeitraums weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung Anzeichen von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival festgestellt wurden oder b) die im Ursprungsland geltenden Vorschriften für die Bekämpfung von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival erfüllt sind und als gleichwertig anerkannt wurden.
25.2. Knollen von *Solanum tuberosum* L.	Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 25.1 amtliche Feststellung, dass a) die Knollen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis *et al.* bekannt sind, oder b) die im Ursprungsland geltenden Vorschriften erfüllt sind und als gleichwertig zur Bekämpfung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis *et al.* anerkannt wurden.
25.3. Knollen von *Solanum tuberosum* L., außer Frühkartoffeln, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato spindle tuber viroid bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1 und 25.2 gelten, Unterdrückung der Keimfähigkeit.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
25.4. Knollen von *Solanum tuberosum* L., zum Anpflanzen bestimmt	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, dass sie als frei von *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens und *Globodera pallida* (Stone) Behrens bekannt sind, und aa) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith nicht bekannt ist, oder bb) die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith bekannt ist, von einem Ort der Erzeugung stammen, der infolge der Anwendung eines angemessenen Verfahrens zur Tilgung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith frei von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith ist oder als frei davon gilt, und cc) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, von denen bekannt ist, dass *Meloidogyne chitwoodi* Golden *et al.* (alle Populationen) und *Meloidogyne fallax* Karssen dort nicht auftreten, oder dd) in Gebieten, in denen das Auftreten von *Meloidogyne chitwoodi* Golden *et al.* (alle Populationen) und *Meloidogyne fallax* Karssen bekannt ist, - die Knollen entweder von einem Ort der Erzeugung stammen, der sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu angemessenen Zeitpunkten sowie durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von am Ort der Erzeugung wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von *Meloidogyne chitwoodi* Golden *et al.* (alle Populationen) und *Meloidogyne fallax* Karssen erwiesen hat, oder - nach der Ernte Stichproben von den Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht oder Laboruntersuchungen sowie visuellen Inspektionen sowohl äußerlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu angemessenen Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschließung der

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
25.4.1 Knollen von *Solanum tuberosum* L., nicht zum Anpflanzen bestimmt	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummer 12 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith nicht bekannt ist.
25.4.2 Knollen von *Solanum tuberosum* L.	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1, 25.2, 25.3, 25.4 und 25.4.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Knollen ihren Ursprung in einem Land haben, in dem das Auftreten von *Scrobipalpopsis solanivora* Povolny nicht bekannt ist; oder b) die Knollen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Scrobipalpopsis solanivora* Povolny anerkannt wurde.
25.5. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato stolbur mycoplasm bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11, 12 und 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1, 25.2, 25.3 und 25.4 gelten, amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasm festgestellt wurden.
25.6. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen von *Solanum tuberosum* L. und Samen von *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato spindle tuber viroid bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 25.5 gelten, amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato spindle tuber viroid festgestellt wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
25.7. Pflanzen von *Capsicum annuum* L., *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., *Musa* L., *Nicotiana* L. und *Solanum melongena* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.5 und 25.6 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith erwiesen haben, oder b) auf den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith festgestellt wurden.
26. Pflanzen von *Humulus lupulus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass an dem Hopfen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von *Verticillium albo-atrum* Reinke und Berthold und *Verticillium dahliae* Klebahn festgestellt wurden.
27.1. Pflanzen von *Dendranthema* (DC.) Des Moul., *Dianthus* L. und *Pelargonium* L'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass a) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder Anzeichen von *Helicoverpa armigera* **(**Hübner) noch *Spodoptera littoralis* (Boisd.) festgestellt wurden, oder b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.
27.2. Pflanzen von *Dendranthema* (DC.) Des Moul., *Dianthus* L. und *Pelargonium* L'Hérit. ex Ait., außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 27.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder Anzeichen von *Spodoptera eridania* Cramer, *Spodoptera frugiperda* Smith noch *Spodoptera litura* (Fabricius) festgestellt wurden oder b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
28. Pflanzen von *Dendranthema* (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen höchstens der F_3-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf Chrysanthemum stunt viroid als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder in direkter Linie von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von Chrysanthemum stunt viroid erwiesen hat; Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände Besondere Anforderungen b) die Pflanzen oder Stecklinge - aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von *Puccinia horiana* Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von *Puccinia horiana* Hennings festgestellt wurden, oder - einer geeigneten Behandlung gegen *Puccinia horiana* Hennings unterzogen wurden; c) bei unbewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von *Didymella ligulicola* (Baker, Dimock und Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von *Didymella ligulicola* (Baker, Dimock und Davis) v. Arx festgestellt wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
28.1 Pflanzen von *Dendranthema* (DC.) Des Moul. und *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 13, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.5, 25.6, 25.7, 27.1, 27.2 und 28 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ununterbrochen in einem Land gestanden haben, das frei von Chrysanthemum stem necrosis virus ist, oder b) die Pflanzen ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Chrysanthemum stem necrosis virus anerkannt wurde, oder c) die Pflanzen ununterbrochen an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, für den die Freiheit von Chrysanthemum stem necrosis virus festgestellt und dies durch amtliche Kontrollen und gegebenenfalls Testungen überprüft wurde.
29. Pflanzen von *Dianthus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, dass - die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von *Erwinia chrysanthemi* pv. *dianthicola* (Hellmers) Dickey, *Pseudomonas caryophylli* (Burkholder) Starr et Burkholder und *Phialophora cinerescens* (Wollenw.) Van Beyma erwiesen haben, - keine Anzeichen der vorgenannten Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt wurden.
30. Zwiebeln von *Tulipa* L. und *Narcissus* L., außer denjenigen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, dass sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt	Amtliche Feststellung, dass auf den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Ditylenchus dipsaci* (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
31. Pflanzen von *Pelargonium* L'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus bekannt ist, a) in denen das Auftreten von *Xiphinema americanum* Cobb *sensu lato* (außereuropäische) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus nicht bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen a) unmittelbar von Orten der Erzeugung stammen, die als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder b) höchstens die F_4-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben;
b) in denen das Auftreten von *Xiphinema americanum* Cobb *sensu lato* (außereuropäische) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus bekannt ist	amtliche Feststellung, dass die Pflanzen a) unmittelbar von Anbauflächen stammen, bei denen Boden und Pflanzen als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder b) höchstens die F_2-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
32.1. Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer — Zwiebeln, — Kormi, — Pflanzen der Familie Gramineae, — Rhizomen, — Samen, — Knollen, mit Ursprung in Drittländern, in denen das Auftreten von *Liriomyza sativae* (Blanchard) und *Amauromyza maculosa* (Malloch) bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1, 27.2, 28 und 29 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden und a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von *Liriomyza sativae* (Blanchard) und *Amauromyza maculosa* (Malloch) befunden wurde und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung' aufgeführt ist, oder b) ihren Ursprung an einem Ort der Erzeugung haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von *Liriomyza sativae* (Blanchard) und *Amauromyza maculosa* (Malloch) befunden wurde und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung' aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von *Liriomyza sativae* (Blanchard) und *Amauromyza maculosa* (Malloch) festgestellt wurde, oder c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen *Liriomyza sativae* (Blanchard) und *Amauromyza maculosa* (Malloch) unterzogen und amtlich untersucht und als frei von *Liriomyza sativae* (Blanchard) und *Amauromyza maculosa* (Malloch) befunden wurden. Einzelheiten der Behandlung sind im Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
32.2. Schnittblumen von *Dendranthema* (DC) Des. Moul., *Dianthus* L., *Gypsophila* L. und *Solidago* L., und Blattgemüse von *Apium graveolens* L. und *Ocimum* L.	Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse - ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von *Liriomyza sativae* (Blanchard) und *Amauromyza maculosa* (Malloch) ist, oder — unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von *Liriomyza sativae* (Blanchard) und *Amauromyza maculosa* (Malloch) befunden worden sind.
32.3. Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer — Zwiebeln, — Kormi, — Pflanzen der Familie Gramineae, — Rhizomen, — Samen, — Knollen, mit Ursprung in Drittländern	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29 und 32.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard) und *Liriomyza trifolii* (Burgess) bekannt ist, oder b) bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard) oder *Liriomyza trifolii* (Burgess) am Ort der Erzeugung festgestellt wurden oder c) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard) und *Liriomyza trifolii* (Burgess) befunden und einer geeigneten Behandlung gegen *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard) und *Liriomyza trifolii* (Burgess) unterzogen worden sind.
33. Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	Amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis *et al.*, *Globodera pallida* (Stone) Behrens, *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens und *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival bekannt ist.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
34. Erde und Nährsubstrat, das Pflanzen* anhaftet oder beigefügt ist und ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in - der Türkei - Belarus, Georgien, Moldau, Russland, der Ukraine - anderen außereuropäischen Ländern als Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko, Tunesien *außer in-vitro-Pflanzen (Protokoll Ständ. Ausschuss Pflanzenschutz der Kommission der EU 14./15.05.2012)	Amtliche Feststellung, dass a) das Kultursubstrat bei der Einpflanzung - entweder als frei von Erde und organischen Stoffen befunden oder - als frei von Schadinsekten und -nematoden befunden und einer geeigneten Prüfung oder Hitzebehandlung oder Begasung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von anderen Schadorganismen ist, oder - einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von Schadorganismen ist, und b) seit der Einpflanzung - entweder geeignete Maßnahmen getroffen wurden, um das Kultursubstrat von Schadorganismen freizuhalten, oder - die Pflanzen in den zwei Wochen vor dem Versand von dem Kultursubstrat so freigeschüttelt worden sind, dass nur die für die Erhaltung der Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderliche Mindestmenge verblieben ist, und dass, wenn die Pflanzen umgepflanzt wurden, das dafür verwendete Kultursubstrat den Anforderungen unter Buchstabe a)
35.1. Pflanzen von *Beta vulgaris* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet curly top virus (außereuropäische Isolate) festgestellt worden sind.
35.2. Pflanzen von *Beta vulgaris* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Beet leaf curl virus bekannt ist	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang VI Teil A Kapitel I Nummer 35.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a) das Auftreten von Beet leaf curl virus im Anbaugebiet nicht bekannt ist und b) weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
36.1 Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer — Zwiebeln, — Kormi, — Rhizomen, — Samen — Knollen, mit Ursprung in Drittländern	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29, 31, 32.1 und 32.3 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen worden sind und a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von *Thrips palmi* Karny befunden wurde und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung' aufgeführt ist, oder b) ihren Ursprung an einem Ort der Erzeugung haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von *Thrips palmi* Karny befunden wurde und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung' aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von *Thrips palmi* Karny festgestellt wurde, oder c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen *Thrips palmi* Karny unterzogen und amtlich untersucht und als frei von *Thrips palmi* Karny befunden wurden. Einzelheiten der Behandlung sind im Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen.
36.2. Schnittblumen von Orchidaceae und Früchte von *Momordica* L. und *Solanum melongena* L., mit Ursprung in Drittländern	Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und Früchte — ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von *Thrips palmi* Karny ist, oder — unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von *Thrips palmi* Karny befunden worden sind.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
37. Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 17 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen entweder aus einem Gebiet stammen, das als frei von Palm lethal yellowing mycoplasm und Cadang-Cadang viroid bekannt ist, und weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dafür festgestellt wurden oder b) an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für Palm lethal yellowing mycoplasm und Cadang-Cadang viroid festgestellt wurden, und dass Pflanzen am Ort der Erzeugung, die den Verdacht begründen, dass diese Krankheitserreger eingeschleppt sein könnten an diesem Ort gerodet wurden und die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von *Myndus crudus* Van Duzee unterzogen wurden, c) Gewebekulturen von Material stammen, das die Bedingungen gemäß den Buchstaben a) und b) erfüllt.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
37.1 Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, die an der Basis des Stammes einen Durchmesser von über 5 cm aufweisen und zu den folgenden Gattungen gehören: *Brahea* Mart., *Butia* Becc., *Chamaerops* L., *Jubaea* Kunth, *Livistona* R. Br., *Phoenix* L., *Sabal* Adans., *Syagrus* Mart., *Trachycarpus* H. Wendl., *Trithrinax* Mart., *Washingtonia* Raf.	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 17 gelten, und unbeschadet der Anforderungen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 37, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen a) ununterbrochen in einem Land gestanden haben, in dem das Auftreten von *Paysandisia archon* (Burmeister) nicht bekannt ist; oder b) ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Paysandisia archon* (Burmeister) anerkannt wurde; oder c) während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, - der eingetragen ist und von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland überwacht wird, und - an dem die Pflanzen auf einer Fläche gestanden haben, die einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung *von Paysandisia archon* (Burmeister) aufwies oder auf der geeignete Präventivbehandlungen durchgeführt wurden, und - an dem bei drei amtlichen Kontrollen pro Jahr, die zu geeigneter Zeit — auch unmittelbar vor der Ausfuhr — durchgeführt wurden, keine Anzeichen von *Paysandisia archon* (Burmeister) festgestellt wurden:

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
38.1. Pflanzen von *Camellia* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Ciborinia camelliae* Kohn bekannt sind, oder b) weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode an blühenden Pflanzen keine Anzeichen von *Ciborinia camelliae* Kohn festgestellt wurden.
38.2. Pflanzen von *Fuchsia* L., zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in den USA oder Brasilien	Amtliche Feststellung, dass am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von *Aculops fuchsia*e Keifer festgestellt wurden und die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht und als frei von *Aculops fuchsiae* Keifer befunden wurden.
39. Bäume und Sträucher, zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 13, 15, 16, 17 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.2, 33, 34, 36.1, 36.2, 37, 38.1 und 38.2 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen - sauber (d. h. frei von Pflanzenabfall) sowie frei von Blüten und Früchten sind und - in Baumschulen angezogen wurden und - zum geeigneten Zeitpunkt und vor der Ausfuhr untersucht wurden und sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
40. Laubabwerfende Bäume und Sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 2, 3, 9, 15, 16, 17 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 11.1, 11.2, 11.3, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 33, 36.1, 38.1, 38.2, 39 und 45.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass sich die Pflanzen in Vegetationsruhe befinden und frei von Blättern sind.

41. Ein- und zweijährige Pflanzen, außer Gramineae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 33, 34, 35.1, 35.2 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen
	- in Baumschulen angezogen wurden und
	- frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind
	- vor der Ausfuhr untersucht wurden und
	  - sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und
	  - sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen

42. Pflanzen von Gramineae mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae, Panicoideae und den Gattungen *Buchloe*, *Bouteloua* Lag., *Calamagrostis*, *Cortaderia* Stapf, *Glyceria* R. Br., *Hakonechloa* Mak. ex Honda, *Hystrix*, *Molinia*, *Phalaris* L., *Shibataea*, *Spartina* Schreb., *Stipa* L. und *Uniola* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 33 und 34 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen
	- in Baumschulen angezogen wurden und
	- frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind und
	- zum geeigneten Zeitpunkt vor der Ausfuhr untersucht wurden und
	  - sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und
	  - sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
43. Auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 13, 15, 16, 17 und 18, in Anhang III Teil B Nummer 1 sowie in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 32.1, 32.2, 33, 34, 36.1, 36.2, 37, 38.1, 38.2, 39, 40 und 42 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen, einschließlich derjenigen, die direkt natürlichen Lebensräumen entnommen wurden, vor dem Versand mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre lang in amtlich eingetragenen Baumschulen angepflanzt waren, gehalten und beschnitten wurden, die einer amtlich überwachten Kontrollregelung unterliegen, b) die Pflanzen bei den unter Buchstabe a) genannten Baumschulen aa) mindestens während des unter Buchstabe a) genannten Zeitraums - in Töpfen eingepflanzt sind, die auf mindestens 50 cm über dem Boden angebrachten Regalen stehen, - geeigneten Behandlungen unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von außereuropäischen Rostarten sind; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind unter der Rubrik "Entseuchung und/oder Desinfizierung" im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, - mindestens sechsmal jährlich in geeigneten Zeitabständen amtlich auf die in den Anhängen der Richtlinie genannten Schadorganismen untersucht wurden. Diese Untersuchungen, die auch an Pflanzen in unmittelbarer Nachbarschaft der unter Buchstabe a) genannten Baumschulen vorzunehmen sind, umfassen mindestens eine visuelle Inspektion jeder Reihe des Feldes der Baumschule sowie eine visuelle Inspektion aller oberhalb des Kultursubstrats wachsenden Pflanzenteile bei einer Stichprobe von mindestens 300 Pflanzen einer bestimmten Gattung, sofern die Zahl

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen

44. Krautige mehrjährige Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, der Familien Caryophyllaceae (außer *Dianthus* L.), Compositae (außer *Dendranthema* (DC.) Des Moul.), Cruciferae, Leguminosae und Rosaceae (außer *Fragaria* L.), mit Ursprung in Drittländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 32.1, 32.2, 32.3, 33 und 34 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen
	- in Baumschulen angezogen wurden, frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind,
	- zum geeigneten Zeitpunkt vor der Ausfuhr untersucht wurden und
	  - sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und
	  - sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
45.1 Pflanzen von krautigen Arten und Pflanzen von *Ficus* L. und *Hibiscus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Zwiebeln, Kormi, Rhizomen, Samen und Knollen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.3 und 36.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) befunden wurde und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung' aufgeführt ist, oder b) ihren Ursprung an einem Ort der Erzeugung haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) befunden wurde und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung' aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den neun Wochen vor der Ausfuhr mindestens alle drei Wochen durchgeführt wurden, als frei von *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) festgestellt wurde, oder c) in Fällen, in denen *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) am Ort der Erzeugung festgestellt wurde, die Pflanzen an diesem Ort der Erzeugung aufbewahrt oder erzeugt und einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) sind, und dieser Ort der Erzeugung anschließend bei amtlichen Kontrollen, die in den neun Wochen vor der Ausfuhr wöchentlich durchgeführt wurden, und bei Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) befunden wurde, weil angemessene Verfahren zur Tilgung von *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) durchgeführt worden sind. Einzelheiten der Behandlung sind im Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
45.2 Schnittblumen von *Aster* spp., *Eryngium* L., *Gypsophila* L., *Hypericum* L., *Lisianthus* L., *Rosa* L., *Solidago* L., *Trachelium* L. und Blattgemüse von *Ocimum* L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse - ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) ist, oder — unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) befunden worden sind.
45.3. Pflanzen von *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw. zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Tomato Yellow Leaf Curl Virus bekannt ist,	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 13 und Anhang IV Teil A Nummer 13 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.5, 25.6 und 25.7 gelten,
a) wo das Auftreten von *Bemisia tabaci* Genn. nicht bekannt ist	amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden,
b) wo das Auftreten von *Bemisia tabaci* Genn. bekannt ist	amtliche Feststellung, dass a) keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus an den Pflanzen beobachtet wurden und aa) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Bemisia tabaci* Genn. bekannt sind, oder bb) der Ort der Erzeugung bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest monatlich durchgeführt wurden, als frei von *Bemisia tabaci* Genn. befunden wurde oder b) der Ort der Erzeugung keine Symptome von Tomato Yellow Leaf Curl Virus gezeigt hat und einer geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen wurde, die Freiheit von *Bemisia tabaci* Genn. gewährleistet.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
46. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen, Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist Es handelt sich bei den betreffenden Schadorganismen um - Bean golden mosaic virus - Cowpea mild mottle virus - Lettuce infectious yellows virus - Pepper mild tigré virus - Squash leaf curl virus - andere durch *Bemisia tabaci* Genn. übertragene Viren	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 35.1, 35.2, 44, 45.1, 45.2 und 45.3 gegebenenfalls gelten,
a) Länder, in denen das Auftreten von *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger nicht bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen der betreffenden Schadorganismen festgestellt wurden.
b) Länder, in denen das Auftreten von *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Bemisia tabaci* Genn. festgestellt wurden und a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die bekanntermaßen frei von *Bemisia tabaci* Genn. und anderen Vektoren der betreffenden Schadorganismen sind, oder b) der Ort der Erzeugung bei den zu geeigneter Zeit durchgeführten amtlichen Kontrollen frei von *Bemisia tabaci* Genn. und anderen Vektoren war oder c) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von *Bemisia tabaci* Genn. unterzogen wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
47. Samen von *Helianthus annuus* L.	Amtliche Feststellung, dass a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berl. et de Toni bekannt sind, oder b) die Samen, außer diejenigen von Sorten, die gegen alle im Anbaugebiet anwesenden Rassen von *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer geeigneten Behandlung gegen *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen wurden.
48. Samen von *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw.	Amtliche Feststellung, dass die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine amtlich genehmigte gleichwertige Methode gewonnen wurden und a) die Samen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von *Clavibacter michiganensis* ssp. *michiganensis* (Smith) Davis *et al.*, *Xanthomonas campestris* pv. vesicatoria (Doidge) Dye und Potato spindle tuber viroid nicht bekannt ist, oder b) an den Pflanzen am Ort der Erzeugung während der abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für die durch die Schadorganismen verursachten Krankheiten festgestellt wurden oder c) die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.
49.1. Samen von *Medicago sativa* L.	Amtliche Feststellung, dass a) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Ditylenchus dipsaci* (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und dass nach Labortests anhand repräsentativer Proben ebenfalls kein *Ditylenchus dipsaci* (Kühn) Filipjev festgestellt wurde oder b) dass vor der Ausfuhr eine Entseuchung vorgenommen wurde.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
49.2. Samen von *Medicago sativa* L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* Davis *et al.* bekannt ist	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 49.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a) das Auftreten von *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* Davis *et al.* seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde und b) - die Kultur entweder zu einer Sorte gehört, die als hochresistent gegen *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* Davis *et al.* anerkannt ist, oder - sie zum Erntezeitpunkt noch nicht ihre vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte, oder - der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von Saatgut gelten, 0,1 % nicht übersteigt; c) während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden dieser Perioden weder am Ort der Erzeugung noch auf einer benachbarten Kultur von *Medicago sativa* L. Anzeichen von *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* Davis *et al.* festgestellt wurden; d) auf der Anbaufläche der Kultur während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine *Medicago sativa* L. angebaut wurde.
50. Samen von *Oryza sativa* L.	Amtliche Feststellung, dass a) die Samen anhand geeigneter nematologischer Verfahren amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von *Aphelenchoides besseyi* Christi erwiesen haben oder b) die Samen einer geeigneten Heißwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gegen *Aphelenchoides besseyi* Christi unterzogen wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
51. Samen von *Phaseolus* L.	Amtliche Feststellung, dass a) die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Xanthomonas campestris* pv. *phaseoli* (Smith) Dye bekannt ist, oder b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von *Xanthomonas campestris* pv. *phaseoli* (Smith) Dye erwiesen hat.
52. Samen von *Zea mais* L.	Amtliche Feststellung, dass a) die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Erwinia stewartii* (Smith) Dye bekannt sind, oder b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von *Erwinia stewartii* (Smith) Dye erwiesen hat.
53. Samen der Gattungen *Triticum*, Secale und X *Triticosecale* aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von *Tilletia indica* Mitra bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Samen aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass *Tilletia indica* Mitra nicht auftritt. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen.
54. Körner der Gattungen *Triticum*, Secale und X *Triticosecale* aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von *Tilletia indica* Mitra bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass entweder i) die Körner aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass *Tilletia indica* Mitra nicht auftritt. Der Name des Gebiets oder der Gebiete ist im Pflanzengesundheitszeugnis in der Zeile "Ursprung" aufzuführen, oder ii) an den Pflanzen am Ort der Erzeugung während ihrer letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Tilletia indica* Mitra beobachtet wurden und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von *Tilletia indica* Mitra erwiesen haben. Letzteres ist im Pflanzen-gesundheitszeugnis in der Zeile "Name des Erzeugnisses" durch den Zusatz "Geprüft und für frei von *Tilletia indica* Mitra befunden" zu bestätigen.

ANHANG IV

TEIL A

BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR DIE EINFUHR UND DAS VERBRINGEN VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND GEREGELTEN GEGENSTÄNDEN NACH BZW. IN BOSNIEN-HERZEGOWINA

Kapitel II

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND geregelte GEGENSTÄNDE MIT URSPRUNG IN BOSNIEN-HERZEGOWINA, DIE ZUM VERBRINGEN IM LAND BESTIMMT SIND

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
2. Holz von *Platanus* L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung	a) Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Ceratocystis fimbriata* f. sp. *platani* Walter bekannt sind, oder b) durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, wird nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.
4. Pflanzen von *Pinus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Scirrhia pini* Funk und Parker festgestellt wurden.
5. Pflanzen von *Abies* Mill., *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., *Pseudotsuga* Carr. und *Tsuga* Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 4 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Melampsora medusae* Thümen festgestellt worden sind.
6. Pflanzen von *Populus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Melampsora medusae* Thümen festgestellt wurden.
7. Pflanzen von *Castanea* Mill. und *Quercus* L.,	Amtliche Feststellung, dass

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr bekannt sind, oder b) weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr festgestellt worden sind.
8. Pflanzen von *Platanus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Ceratocystis fimbriata* f. sp. *platani* Walter bekannt ist, oder b) weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Ceratocystis fimbriata* f. sp. *platani* Walter festgestellt wurden.
9. Pflanzen von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Photinia davidiana* (Dcne.) Cardot, *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. *et al.* anerkannt sind, oder b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. *et al.*, aufgewiesen haben, gerodet wurden.
10. Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die als frei von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.*, *Phoma tracheiphila* (Petri), Kanchaveli et Gikashvili, Citrus vein enation woody gall und Citrus tristeza virus (europäische Stämme) bekannt sind, oder b) die Pflanzen im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests, zumindest auf Citrus tristeza virus (europäische Stämme) und Citrus vein enation woody gall, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde ununterbrochen in einem insektengeschützten Gewächshaus oder in einem Isolierkäfig

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	gezogen wurden und an ihnen keine Anzeichen von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.*, *Phoma tracheiphila* Petri)Kanchaveli et Gikashvili, Citrus tr c) die Pflanzen - im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests, zumindest auf Citrus vein enation woody gall und Citrus tristeza virus (europäische Stämme), unter Verwendung von geeigneten Verfahren unterzogen wurde, die sich bei diesen Tests als frei von Citrus tristeza virus (europäische Stämme) und in amtlichen Tests gemäß den in diesem Gedankenstrich genannten Verfahren als zertifiziert frei von zumindest Citrus tristeza virus (europäische Stämme) erwiesen haben, - untersucht wurden, ohne dass dabei seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen für das Auftreten von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.*, *Phoma tracheiphila* (Petri) Kanchaveli et Gikashvili und Citrus vein enation woody gall und Citrus tristeza virus festgestellt wurden.
11. Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, *Persea* spp. und Strelitziaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat	Amtliche Feststellung, dass a) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Befall mit *Radopholus* similis (Cobb) Thorne festgestellt wurde oder b) Boden und Wurzeln verdächtiger Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test, zumindest auf *Radopholus similis* (Cobb) Thorne, unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen haben.
12. Pflanzen von *Fragaria* L., *Prunus* L. und *Rubus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von den betreffenden

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	Schadorganismen bekannt sind, oder b) an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht wurden. Die betreffenden Schadorganismen sind: - bei *Fragaria* L. : - *Phytophthora fragariae* Hickman var. *fragariae* - Arabis mosaic virus - Raspberry ringspot virus - Strawberry crinkle virus - Strawberry latent ringspot virus - Strawberry mild yellow edge virus - Tomato black ring virus - *Xanthomonas fragariae* Kennedy et King - bei *Prunus* L. : - Apricot chlorotic leafroll mycoplasm - *Xanthomonas campestris* pv. *pruni* (Smith) Dye - bei *Prunus persica* (L.) Batsch: - *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier *et al.*) Young *et al.* - bei *Rubus* L. : - Arabis mosaic virus - Raspberry ringspot virus - Strawberry latent ringspot virus - Tomato black ring virus.
13. Pflanzen von *Cydonia* Mill. und *Pyrus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Pear decline mycoplasm bekannt sind, oder b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen aufgewiesen haben, nach denen sie des Befalls mit Pear decline mycoplasm verdächtig sind, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.
14. Pflanzen von *Fragaria* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Aphelenchoides besseyi* Christie bekannt sind, oder b) an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Aphelenchoides besseyi* Christie festgestellt wurden oder c) bei Pflanzen in Gewebekultur diese von Pflanzen stammen, die den Bedingungen unter Buchstabe b)dieser Nummer entsprechen oder anl
15. Pflanzen von *Malus* Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Apple proliferation mycoplasm bekannt sind, oder b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut, - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests zumindest auf Apple proliferation mycoplasm unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	erhalten und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Apple proliferation mycoplasm, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; bb) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasm verursacht werden.
16. Pflanzen der folgenden *Prunus*-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen: - *Prunus amygdalus* Batsch - *Prunus armeniaca* L. - *Prunus blireiana* Andre - *Prunus brigantina* Vill. - *Prunus cerasifera* Ehrh. - *Prunus cistena* Hansen - *Prunus curdica* Fenzl et Fritsch. - *Prunus domestica* ssp. *domestica* L. - *Prunus domestica* ssp. *insititia* (L.) C. K. Schneid - *Prunus domestica* ssp. *italica* (Borkh.) Hegi. - *Prunus glandulosa* Thunb. - *Prunus holosericea* Batal. - *Prunus hortulana* Bailey - *Prunus japonica* Thunb. - *Prunus mandshurica* (Maxim.) Koehne - *Prunus maritima* Marsh.	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Plum pox virus bekannt sind, oder b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut, - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests, zumindest auf Plum pox virus, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
- *Prunus mume* Sieb. et Zucc. - *Prunus nigra* Ait. - *Prunus persica* (L.) Batsch - *Prunus salicina* L. - *Prunus sibirica* L. - *Prunus simonii* Carr. - *Prunus spinosa* L. - *Prunus tomentosa* Thunb. - *Prunus triloba* Lindl. - andere für Plum pox virus anfällige *Prunus*-Arten	zumindest auf Plum pox virus, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; bb) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht werden; cc) Pflanzen am Ort der Erzeugung, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Organismen verursacht werden, gerodet wurden.
17. Pflanzen von *Vitis* L., außer Samen und Früchten	Amtliche Feststellung, dass an den Mutterreben am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Grapevine flavescence dorée MLO und *Xylophilus ampelinus* (Panagopoulos) Willems *et al.* festgestellt wurden.
18.1. Knollen von *Solanum tuberosum* L., zum Anpflanzen bestimmt	Amtliche Feststellung, dass a) die Bestimmungen zur Bekämpfung von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival eingehalten wurden und b) die Knollen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis *et al.* bekannt ist, oder die Bestimmungen zur Bekämpfung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis *et al.* eingehalten wurden und c) die Knollen ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, die als frei von *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens und *Globodera pallida* (Stone) Behrens bekannt ist, und d) aa) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	Smith nicht bekannt ist, oder bb) die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith bekannt ist, von einem Ort der Erzeugung stammen, die infolge der Anwendung eines angemessenen Verfahrens zur Tilgung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith frei von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith ist oder als frei davon gilt, und e) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, von denen bekannt ist, dass *Meloidogyne chitwoodi* Golden *et al.* (alle Populationen) und *Meloidogyne fallax* Karssen dort nicht auftreten, oder in Gebieten, in denen das Auftreten von *Meloidogyne chitwoodi* Golden *et al.* (alle Populationen) und *Meloidogyne fallax* Karssen bekannt ist, - die Knollen entweder von einem Ort der Erzeugung stammen, die sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu angemessenen Zeitpunkten sowie durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von auf der Anbaufläche wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von *Meloidogyne chitwoodi* Golden *et al.* (alle Populationen) und *Meloidogyne fallax* Karssen erwiesen hat, oder - nach der Ernte Stichproben der Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht wurden oder Laboruntersuchungen sowie visuelle Inspektionen sowohl äußerlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu angemessenen Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschließung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen gemäß den Bestimmungen über das Verschließen in

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	der Richtlinie 66/403/EWG unterzogen wurden und keine Anzeichen von *Meloidogyne chitwoodi Golden et al.* (alle Populationen) und *Meloidogyne fallax* Karssen festgestellt wurden.
18.2. Knollen von *Solanum tuberosum* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen der Sorten, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten amtlich zugelassen sind	Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Knollen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen - aus fortgeschrittenen Züchtungen stammen, wobei diese Feststellung in geeigneter Weise auf dem Begleitdokument der Knollen zu erfolgen hat, - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und nach geeigneten Methoden amtlichen Quarantänetests unterzogen wurde und sich dabei als frei von Schadorganismen erwiesen hat.
18.3. Pflanzen von stolon- oder knollenbildenden Arten der Gattung *Solanum* L. und ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, außer den in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.1 oder 18.2 genannten Knollen von *Solanum tuberosum* L. sowie Erhaltungszüchtungsmaterial in Genbanken oder Genmaterialsammlungen	a) Die Pflanzen wurden unter Quarantänebedingungen gehalten und haben sich bei Quarantänetests als frei von jeglichen Schadorganismen erwiesen. b) Die Quarantänetests gemäß Buchstabe a) werden aa) überwacht vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des betroffenen Mitgliedstaats und durchgeführt von wissenschaftlich ausgebildetem Personal dieses Dienstes oder einer amtlich anerkannten Stelle; bb) durchgeführt an einem Ort, der mit geeigneten Einrichtungen ausgestattet ist, die bei dem Schutz vor Schadorganismen und der Aufbewahrung des Materials einschließlich Indikatorpflanzen eine ausreichende Sicherung gegen die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen bieten; cc) durchgeführt an jeder Materialpartie durch - Beschau in regelmäßigen Abständen während mindestens einer abgeschlossenen Vegetationsperiode, unter Berücksichtigung der Art des

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	Materials und seiner Entwicklung im Rahmen des Testprogramms, im Hinblick auf Anzeichen für den Befall mit Schadorganismen, - Tests nach geeigneten Methoden - bei allem Kartoffelzuchtmaterial zumindest auf - Andean potato latent virus - Arracacha virus B. oca strain - Potato black ringspot virus - Potato spindle tuber viroid - Potato virus T - Andean potato mottle virus - herkömmliche Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y o, Y n und Y c) sowie Potato leaf roll virus - *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis *et al.* - *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith - bei echtem Kartoffelsamen zumindest auf Viren und Viroide gemäß den Buchstaben aa) bis cc); dd) durchgeführt durch geeignete Tests auf alle anderen bei der Beschau festgestellten Anzeichen zur Identifizierung der Schadorganismen, die sie verursacht haben. c) Material, das sich bei der Untersuchung gemäß Buchstabe b) nicht als frei von den Schadorganismen gemäß Buchstabe b) erwiesen hat, wird unverzüglich vernichtet oder Verfahren zur Tilgung des bzw. der Schadorganismen unterzogen. d) Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst ihres Mitgliedstaats darüber.
18.4. Pflanzen von stolon- oder knollenbildenden	Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
Arten der Gattung *Solanum* L. und ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, das in Genbanken oder Genmaterialsammlungen erhalten wird	Material besitzt, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst ihres Mitgliedstaats darüber.
18.5. Knollen von *Solanum tuberosum* L., außer den in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.1, 18.2, 18.3 oder 18.4 genannten Knollen	Anhand einer Zulassungsnummer auf der Verpackung oder bei in loser Schüttung beförderten Kartoffeln auf dem Beförderungsmittel ist nachzuweisen, dass die Kartoffeln von einem amtlich zugelassenen Erzeuger angebaut wurden oder aus amtlich zugelassenen gemeinsamen Lager- oder Versandzentren im Anbaugebiet stammen. Ferner ist anzugeben, dass die Knollen frei von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith sind und a) die Bestimmungen zur Bekämpfung von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival eingehalten wurden und b) gegebenenfalls die Bestimmungen zur Bekämpfung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis *et al.* eingehalten wurden.
18.6. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und den in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 18.4 und 18.5 genannten Pflanzen	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 18.1, 18.2 oder 18.3 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Potato stolbur mycoplasm bekannt sind, oder b) auf den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasm festgestellt wurden.
18.7. Pflanzen von *Capsicum annuum* L., *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., *Musa* L., *Nicotiana* L., und *Solanum melongena* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.6 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith erwiesen haben, oder b) auf den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith festgestellt wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
19. Pflanzen von *Humulus lupulus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass auf dem Hopfen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Verticillium albo-atrum* Reinke et Berthold und *Verticillium dahliae* Klebahn festgestellt wurden.
19.1 Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, die an der Basis des Stammes einen Durchmesser von über 5 cm aufweisen und zu den folgenden Gattungen gehören: *Brahea* Mart., *Butia* Becc., *Chamaerops* L., *Jubaea* Kunth, *Livistona* R. Br., *Phoenix* L., *Sabal* Adans., *Syagrus* Mart., *Trachycarpus* H. Wendl., *Trithrinax* Mart., *Washingtonia* Raf.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen a) ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Paysandisia archon* (Burmeister) anerkannt wurde; oder b) während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Verbringung an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, - der eingetragen ist und von der zuständigen amtlichen Stelle im Ursprungs-Mitgliedstaat überwacht wird, und - an dem die Pflanzen auf einer Fläche gestanden haben, die einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von *Paysandisia archon* (Burmeister) aufwies oder auf der geeignete Präventivbehandlungen durchgeführt wurden, und - an dem bei drei amtlichen Kontrollen pro Jahr, die zu geeigneter Zeit durchgeführt wurden, keine Anzeichen von *Paysandisia archon* (Burmeister) festgestellt wurden.
20. Pflanzen von *Dendranthema* (DC) Des Moul., *Dianthus* L. und *Pelargonium* L'Hérit, ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass a) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder Anzeichen von *Heliocoverpa armigera* (Hübner) noch *Spodoptera littoralis* (Boisd.) festgestellt wurden oder b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.
21.1. Pflanzen von *Dendranthema* (DC) Des Moul.,	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 20 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen höchstens die F_3-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf Chrysanthemum stunt viroid als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder unmittelbar von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von Chrysanthemum stunt viroid erwiesen hat; b) die Pflanzen oder Stecklinge - aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten unmittelbar vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von *Puccinia horiana* Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Vermarktung keine Anzeichen von *Puccinia horiana* Hennings festgestellt wurden, oder - einer geeigneten Behandlung gegen *Puccinia horiana* Hennings unterzogen wurden; c) bei nichtbewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von *Didymella ligulicola* (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von *Didymella ligulicola* (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden.
21.2. Pflanzen von *Dianthus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 20 gelten, amtliche Feststellung, dass - die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von *Erwinia chrysanthemi* pv. *dianthicola* (Hellmers) Dickey, *Pseudomonas caryophylli* (Burkholder) Starr et Burkholder und *Phialophora cinerescens* (Wollenw.) van Beyma erwiesen haben,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	- keine Anzeichen der vorgenannten Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt wurden.
22. Zwiebeln von *Tulipa* L. und *Narcissus* L., außer solchen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, dass sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt	Amtliche Feststellung, dass auf den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Ditylenchus dipsaci* (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.
23. Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer — Zwiebeln, — Kormi, — Pflanzen der Familie Gramineae, — Rhizomen, — Samen — Knollen.	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 20, 21.1 oder 21.2 gelten, amtliche Feststellung, dass - die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard) und *Liriomyza trifolii* (Burgess) bekannt ist, oder - bei amtlichen Kontrollen am Ort der Erzeugung, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard) und *Liriomyza trifolii* (Burgess) festgestellt wurden oder - die Pflanzen unmittelbar vor der Vermarktung amtlich untersucht und als frei von *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard) und *Liriomyza trifolii* (Burgess) befunden und einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard) und *Liriomyza trifolii* (Burgess) unterzogen worden sind.
24. Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	Der Ort der Erzeugung muss nachweislich bekannt sein als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis *et al.*, *Globodera pallida* (Stone) Behrens, *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens und *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival.
25. Pflanzen von *Beta vulgaris* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Beet leaf curl virus bekannt sind, oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	b) das Auftreten von Beet leaf curl virus im Anbaugebiet nicht bekannt ist und weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt wurden.
26. Samen von *Helianthus annuus* L.	Amtliche Feststellung, dass a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berl. et de Toni bekannt sind, oder b) die Samen, außer denen, die aus Sorten erzeugt wurden, die gegen alle im Anbaugebiet anwesenden Rassen von *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer angemessenen Behandlung gegen *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen wurden.
26.1. Pflanzen von *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 18.6 und 23 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Tomato Yellow Leaf Curl Virus bekannt sind, oder b) an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden und aa) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Bemisia tabaci* Genn. bekannt sind, oder bb) der Ort der Erzeugung bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest monatlich durchgeführt wurden, als frei von *Bemisia tabaci* Genn. befunden wurde oder c) der Ort der Erzeugung keine Symptome von Tomato Yellow Leaf Curl Virus gezeigt hat und einer geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen wurde, die die Freiheit von *Bemisia tabaci* Genn. gewährleistet.
27. Samen von *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw.	Amtliche Feststellung, dass die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	gleichwertige Methode gewonnen wurden und a) die Samen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen weder das Auftreten von *Clavibacter michiganensis* ssp. *michiganensis* (Smith) Davis *et al.* noch *Xanthomonas campestris* pv. *vesicatoria* (Doidge) Dye bekannt ist, oder b) an den Pflanzen am Ort der Erzeugung während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für die durch diese Schadorganismen verursachten Krankheiten festgestellt wurden oder c) die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.
28.1. Samen von *Medicago sativa* L.	Amtliche Feststellung, dass a) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Ditylenchus dipsaci* (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und dass nach Labortests anhand repräsentativer Proben ebenfalls kein *Ditylenchus dipsaci* (Kühn) Filipjev festgestellt wurde oder b) dass vor der Vermarktung eine Entseuchung vorgenommen wurde.
28.2. Samen von *Medicago sativa* L.	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 28.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von *Clavibacter michiganensis* spp. *insidiosus* Davis *et al.* nicht bekannt ist, oder b) das Auftreten von *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* Davis *et al.* seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde und - es sich bei dem Material um eine Sorte handelt, die als hochresistent gegen *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus*

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	Davis *et al.* anerkannt ist, oder - das Material zum Erntezeitpunkt noch nicht seine vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte oder - der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von Saatgut gelten, 0,1 % nicht übersteigt, - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden dieser Perioden weder auf der Anbaufläche noch auf einer benachbarten Kultur von *Medicago sativa* L. Anzeichen von *Clavibacter michiganensis* ssp. *insidiosus* Davis *et al.* festgestellt wurden, - auf der betreffenden Anbaufläche während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine *Medicago sativa* L. angebaut wurde.
29. Samen von *Phaseolus* L.	Amtliche Feststellung, dass a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Xanthomonas campestris* pv. *phaseoli* (Smith) Dye bekannt sind, oder b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von *Xanthomonas campestris* pv. *phaseoli* (Smith) Dye erwiesen hat.
30.1. Früchte von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden	Die Verpackung Muss eine geeignete Ursprungskenn-zeichnung tragen.

TEIL B

BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR DIE EINFUHR UND DAS VERBRINGEN VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND GEREGELTEN GEGENSTÄNDEN NACH BZW. INNERHALB BESTIMMTER SCHUTZGEBIETE

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
1. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Anforderungen, die für Holz gemäß Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6 und 1.7 gegebenenfalls gelten, a) ist das Holz entrindet oder b) amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Dendroctonus micans* Kugelan bekannt sind, oder c) wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.	EL (bis zum 31.März 2014), IRL, UK (Nordirland, Insel Man und Jersey
2. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz gemäß Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6 und 1.7 sowie Anhang IV Teil B Nummer 1 gegebenenfalls gelten, a) ist das Holz entrindet, oder b) amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Ips duplicatus* Sahlberg bekannt sind, oder c) wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei	EL (bis zum 31.März 2014), IRL, UK

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.	
3. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6 und 1.7 sowie Anhang IV Teil B Nummern 1 und 2 gegebenenfalls gelten, a) ist das Holz entrindet, oder b) amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Ips typographus* Heer bekannt sind, oder c) wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.	IRL, UK
4. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6 und 1.7 sowie Anhang IV Teil B Nummern 1, 2 und 3 gegebenenfalls gelten, a) ist das Holz entrindet, oder b) amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Ips amitinus* Eichhof bekannt sind, oder c) wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer	EL (bis zum 31.März 2014), F (Korsika), IRL, UK

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.	
5. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A, Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6 und 1.7 sowie Anhang IV Teil B Nummern 1, 2, 3 und 4 gegebenenfalls gelten, a) ist das Holz entrindet, oder b) amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Ips cembrae* Heer bekannt sind, oder c) wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "KD" oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.	EL (bis zum 31.März 2014), IRL, UK (N-IRL, Insel Man)
6. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6 und 1.7 sowie Anhang IV Teil B Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 gegebenenfalls gelten, a) ist das Holz entrindet, oder b) amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Ips sexdentatus* Börner bekannt sind, oder c) wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "KD" oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist,	IRL, CY, UK (N-IRL, Insel Man)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.	
6.3 Holz von *Castanea* Mill.	a) Das Holz ist rindenfrei oder b) amtliche Feststellung, dass das Holz i) aus Gebieten stammt, die als frei von *Cryphonectria parasitica* (Murrill.) Barr. bekannt sind oder ii) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/ Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried', ‚K.D.' oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.	CZ, IRL, S, UK (ausgenommen die Insel Man)
7. Pflanzen von *Abies* Mill., *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L. und *Pseudotsuga* Carr., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10 und Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 4 und 5 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung frei von *Dendroctonus micans* Kugelan ist.	EL (bis zum 31.März 2014), IRL, UK (Nordirland, Insel Man und Jersey)
8. Pflanzen von *Abies* Mill., *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A, Kapitel I, Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 4 und 5 sowie Anhang	EL (bis zum 31.März 2010), IRL, UK

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	IV Teil B Nummer 7 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung frei von *Ips duplicatus* Sahlberg ist.	
9. Pflanzen von *Abies* Mill., *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L. und *Pseudotsuga* Carr., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10 sowie Anhang IV Teil B Kapitel II Nummern 4, 5 und Anhang IV Teil B Nummern 7 und 8 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung frei von *Ips typographus* Heer ist.	IRL, UK
10. Pflanzen von *Abies* Mill., *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 4 und 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8 und 9 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung frei von *Ips amitinus* Eichhof ist.	EL (bis zum 31.März 2014), F (Korsika), IRL, UK
11. Pflanzen von *Abies* Mill., *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L. und *Pseudotsuga* Carr., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II und Nummern 4 und 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9 und 10 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung frei von *Ips cembrae* Heer ist.	EL (bis zum 31.März 2014), IRL, UK (N-IRL, Insel Man)
12. Pflanzen von *Abies* Mill., *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 4 und 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10 und 11 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung frei von *Ips sexdentatus* Börner ist.	IRL, CY, UK (N-IRL, Insel Man)
14.1 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Amtliche Feststellung, dass die Sendung a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen	EL (bis zum 31.März 2014), IRL, UK (Nordirland, Insel Man und

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	Borkenkäfer unterzogen wurde oder b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Dendroctonus micans* Kugelan bekannt sind.	Jersey) ,
14.2 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang IV Teil B Nummer 14.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Sendung a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Ips amitinus* Eichhof bekannt sind.	EL (bis zum 31.März 2010), F (Korsika), IRL, UK
14.3 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang IV Teil B Nummern 14.1 und 14.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Sendung a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Ips cembrae* Heer bekannt sind.	EL (bis zum 31.März 2014), IRL, UK (N-IRL, Insel Man)
14.4 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang IV Teil B Nummern 14.1, 14.2 und 14.3 gelten, amtliche Feststellung, dass die Sendung a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Ips duplicatus* Sahlberg bekannt sind.	EL (bis zum 31.März 2014), IRL, UK
14.5 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang IV Teil B Nummern 14.1, 14.2, 14.3 und 14.4 gelten, amtliche Feststellung, dass die Sendung a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder	IRL, CY, UK (N-IRL, Insel Man)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Ips sexdentatus* Börner bekannt sind.	
14.6 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang IV Teil B Nummern 14.1, 14.2, 14.3, 14.4 und 14.5 gelten, amtliche Feststellung dass die Sendung a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von *Ips typographus* Heer bekannt sind.	IRL, UK
14.9 Lose Rinde von *Castanea* Mill.	Amtliche Feststellung, dass die lose Rinde a) aus Gebieten stammt, die als frei von *Cryphonectria parasitica* (Murrill.) Barr. bekannt sind oder b) einer Begasung oder anderen sachgerechten Behandlung gegen *Cryphonectria parasitica* (Murrill.) Barr. gemäß einer international zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der Wirkstoff, die Mindesttemperatur der Rinde, die Dosierung (g/m3) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden.	CZ,, IRL, S, UK (ausgenommen die Insel Man)
15. Pflanzen von *Larix* Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 5 und Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Ort der Erzeugung frei von	IRL, UK (N-IRL, Insel Man und Jersey)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	Cephalcia lariciphila (Klug.) ist.	
16. Pflanzen von *Pinus* L., *Picea* A. Dietr., *Larix* Mill., *Abies* Mill. und *Pseudotsuga* Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2 und 9, Anhang A Kapitel II Nummer 4 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 15 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Ort der Erzeugung frei von *Gremmeniella abietina* (Lag.) Morelet ist.	IRL, UK (N-IRL)
18. Pflanzen von *Picea* A. Dietr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 16 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Ort der Erzeugung frei von *Gilpinia hercyniae* (Hartig) ist.	EL (bis zum 31.März 2014), IRL, UK (N-IRL, Insel Man und Jersey)
19. Pflanzen von *Eucalyptus* L'Hérit, außer Samen und Früchten	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen frei von Erde sind und gegen *Gonipterus scutellatus* Gyll. behandelt wurden oder b) ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Gonipterus scutellatus* Gyll. bekannt sind.	EL (bis zum 31.März 2014), P (Azoren)
20.1 Knollen von *Solanum tuberosum* L., zum Anpflanzen bestimmt	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 10 und 11 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1, 25.2, 25.3, 25.4, 25.5 und 25.6 sowie Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 18.1, 18.2, 18.3, 18.4 und 18.6 gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen a) in einem Gebiet angebaut wurden, von dem bekannt ist, dass Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) dort nicht auftritt, oder b) auf einer Fläche oder einem bodenhaltigen Kultursubstrat	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	angebaut wurden, die bzw. das als frei von BNYVV bekannt ist oder sich bei einem amtlichen Test unter Verwendung eines geeigneten Verfahrens als frei von BNYVV herausgestellt hat, oder c) von Erde freigespült wurden.	
20.2 Knollen von *Solanum tuberosum* L., außer denen gemäß Anhang IV Teil B Nummer 20.1	Die Sendung bzw. Partie darf a) höchstens 1 Gewichtsprozent Erde enthalten oder b) die Knollen sind zur Verarbeitung in Anlagen mit zugelassenen Abfallbeseitigungseinrichtungen bestimmt, die gewährleisten, dass keine Gefahr der Ausbreitung von BNYVV besteht.	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)
20.3 Knollen von *Solanum tuberosum* L.	Unbeschadet der Anforderungen nach Teil A Kapitel II des Anhangs IV Nummern 18.1, 18.2 und 18.5, amtliche Bestätigung, dass die Vorschriften eingehalten sind in bezug auf *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens, die denen der Richtlinie 69/465/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden(1) entsprechen.	LV, SI, SK, FI
21. Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von: *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Photinia davidiana* (Dcne.) Cardot, *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L., außer Früchten und Samen	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 9, 9.1, 18 sowie Anhang III Teil B Nummer 1 und 2 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen aus Drittländern stammen, als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt worden sind, oder b) die Pflanzen aus in Drittländern	EE, ES (ausgenommen die Autonome Gemeinschaft Castilla y León und Extremadura), FR (Korsika), IT (Abruzzo, Basilicata, Calabria, Campania, Friuli-Venezia Giulia, Lazio, Liguria, Marche, Molise, Piedmont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Umbria, Valle d'Aosta), LV, PT, FI,

(1) ABl. L 323 vom 24.12.1969, S. 3.

Amtl. Pfl.Best., N.F., Bd. 30, Nr. 3, S. 144

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	gelegenen Gebieten stammen, die nach dem einschlägigen internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als schadorganismusfrei in Bezug auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. ausgewiesen und entsprechend anerkannt worden sind, oder c) die Pflanzen aus dem schweizerischen Kanton Wallis stammen, oder d) die Pflanzen aus den in der rechten Spalte aufgeführten Schutzgebieten stammen oder e) die Pflanzen auf einer Fläche erzeugt wurden bzw. bei Verbringung in eine Pufferzone während eines Zeitraums von mindestens sieben Monaten, einschließlich des Zeitraums vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode, auf einer Fläche erhalten wurden, aa die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km² liegt, in der die Wirtspflanzen einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, das spätestens vor Beginn der vollständigen Vegetationsperiode, die der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vorausgeht, mit dem Ziel eingerichtet wurde, das Risiko der Ausbreitung von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen	GB (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln) und, bis 31. März 2014, IE, IT (Apulia, Emilia-Romagna (Provinzen Parma und Piacenza), Lombardia (ausgenommen die Provinz Mantua), Veneto (ausgenommen die Provinz Rovigo und Venedig, in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi, und in der Provinz Verona das Gebiet südlich der Fernstraße A4), LT, SI (ausgenommen die Regionen Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska), SK (ausgenommen die Gemeinden Blahová, Horné Mýto und Okoč (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kľačany (Bezirk Levice), Dvory nad Žitavou (Bezirk Nové Zámky), Málinec (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Veľké Ripňany (Bezirk Topoľčany), Kazimír, Luhyňa, Malý Horeš, Svätuše und Zatín (Bezirk Trebišov)).

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	zu minimieren. Die Angaben zur Beschreibung dieser Pufferzone sind für die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten bereitzuhalten. Sobald die Pufferzone eingerichtet ist, sind in der Zone außerhalb der Fläche und deren Umkreis von 500 m Breite mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeignetsten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von *Erwinia amylovora (*Burr.) Winsl. et al. unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten am 1. Mai jedes Jahres zu übermitteln, und bb) die ebenso wie die Pufferzone vor Beginn der vollständigen Vegetationsperiode, die der letzten vollständigen Vegetationsperiode vorausgeht, für den Anbau von Pflanzen nach Maßgabe dieser Nummer amtlich zugelassen wurde, und cc) die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. befunden wurde: — zweimal zum geeignetsten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d. h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	August bis November, und — einmal zum geeignetsten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d. h. in der Zeit von August bis November, und dd) von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeignetsten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden.	
21.1 Pflanzen von *Vitis* L., außer Samen und Früchten	Unbeschadet des Verbots, das für Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 15 für das Verbringen von Pflanzen von *Vitis* L., außer Früchten, aus Drittländern (außer der Schweiz) gilt, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Daktulosphaira vitifoliae* (Fitch) bekannt ist, oder b) in einem Gebiet erzeugt wurden, das bei amtlichen, in den letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden durchgeführten Besichtigungen als frei von *Daktulosphaira vitifoliae* (Fitch) befunden wurde, oder c) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlung gegen *Daktulosphaira vitifoliae* (Fitch) unterzogen worden sind.	CY
21.2 Früchte von *Vitis* L.	Die Früchte müssen frei von Blättern sein und amtliche Feststellung, dass die Früchte a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Daktulosphaira vitifoliae* (Fitch)	CY

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	bekannt ist; oder b) in einem Gebiet erzeugt wurden, das bei amtlichen, in den letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden durchgeführten Besichtigungen als frei von *Daktulosphaira vitifoliae* (Fitch) befunden wurde; oder c) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlung gegen *Daktulosphaira vitifoliae* (Fitch) unterzogen wurden.	
21.3 Bienenstöcke, vom 15. März bis 30. Juni	Es muss schriftlich nachgewiesen sein, dass die Bienenstöcke a) aus Drittländern stammen, als frei von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind, oder b) aus dem schweizerischen Kanton Wallis stammen, oder c) aus den in der rechten Spalte aufgeführten Schutzgebieten stammen oder d) vor der Verbringung einer geeigneten Quarantänemaßnahme unterzogen wurden	EE, ES (ausgenommen die Autonome Gemeinschaft Castilla y León und Extremadura), FR (Korsika), IT (Abruzzo, Basilicata, Calabria, Campania, Friuli-Venezia Giulia, Lazio, Liguria, Marche, Molise, Piedmont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Umbria, Valle d'Aosta), LV, PT, FI, GB (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln) und, bis 31. März 2014, IE, IT (Apulia, Emilia-Romagna (Provinzen Parma und Piacenza), Lombardia (ausgenommen die Provinz Mantua), Veneto (ausgenommen die Provinz Rovigo und Venedig, in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi, und in der Provinz Verona das Gebiet südlich der Fernstraße A4), LT, SI

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
		(ausgenommen die Regionen Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska), SK (ausgenommen die Gemeinden Blahová, Horné Mýto und Okoč (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kl'ačany (Bezirk Levice), Dvory nad Žitavou (Bezirk Nové Zámky), Málinec (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Vel'ké Ripňany (Bezirk Topol'čany), Kazimír, Luhyňa, Malý Horeš, Svätuše und Zatín (Bezirk Trebišov)).
22. Pflanzen von *Allium porrum* L., *Apium* L., *Beta* L., außer denen gemäß Anhang IV Teil B Nummer 25 und denen, die zur Verfütterung bestimmt sind, *Brassica napus* L., *Brassica rapa* L., *Daucus* L., außer Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind	Die Sendung bzw. Partie darf a) höchstens 1 Gewichtsprozent Erde enthalten oder b) die Pflanzen sind zur Verarbeitung in Anlagen mit zugelassenen Abfall-beseitigungseinrichtungen bestimmt, die gewährleisten, dass keine Gefahr der Ausbreitung von BNYVV besteht.	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)
23. Pflanzen von *Beta vulgaris* L., die zum Anpflanzen bestimmt sind, außer Samen	a) Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 35.1 und 35.2, des Anhangs IV Teil A Kapitel II Nummer 25 und des Anhangs IV Teil B Nummer 22 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aa) in amtlichen Einzeltests als frei von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) befunden wurden oder bb) aus Saatgut erwachsen sind, das den Anforderungen des Anhangs IV Teil B Nummern 27.1 und 27.2 genügt, und	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	- in Gebieten angebaut wurden, von denen bekannt ist, dass BNYVV dort nicht auftritt, oder - auf einer Fläche oder Kultursubstrat angebaut wurden, das in amtlichen Untersuchungen als frei von BNYVV befunden wurde, oder - der Probenahme unterzogen wurde und bei der Analyse der Probe als frei von BNYVV befunden wurde. b) Die das Material haltende Einrichtung oder Forschungsstelle meldet das betreffende Material der für sie zuständigen amtlichen Pflanzenschutzbehörde.	
24.1 Unbewurzelte Stecklinge von *Euphorbia pulcherrima* Willd., zum Anpflanzen bestimmt	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 45.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass a) die unbewurzelten Stecklinge ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen) bekannt ist, oder b) bei amtlichen Kontrollen der Pflanzen am Ort der Erzeugung, die während der gesamten Produktionssaison mindestens alle drei Wochen durchgeführt wurden, weder auf den Stecklingen noch auf den am Ort der Erzeugung aufbewahrten oder erzeugten Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen) festgestellt wurden, oder c) in Fällen, in denen *Bemisia tabaci*	IRL, P (Azoren, Beira Interior, Beira Litoral, Entre Douro e Minho, Madeira, Ribatejo e Oeste (Gemeinden Alcobaça, Alenquer, Bombarral, Cavadal, Caldas da Rainha, Lourinhã, Nazaré, Obidos, Peniche und Torres Vedras) und Trás-os-Montes), FI, S, UK

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	Genn. (europäische Populationen) am Ort der Erzeugung festgestellt wurde, die Stecklinge und die am Ort der Erzeugung aufbewahrten oder erzeugten Pflanzen, von denen sie stammen, einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen) sind, und dieser Ort der Erzeugung anschließend bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Wochen vor der Verbringung von diesem Ort der Erzeugung wöchentlich durchgeführt wurden, und bei Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen) befunden wurde, weil angemessene Verfahren zur Tilgung von *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen) durchgeführt worden sind. Die letzte der vorgenannten wöchentlichen Kontrollen muss unmittelbar vor der vorgenannten Verbringung durchgeführt werden.	
24.2 Pflanzen von *Euphorbia pulcherrima* Willd, zum Anpflanzen bestimmt, außer - Samen, - denjenigen, bei denen aufgrund der Verpackung, der Entwicklung der Blüten (oder Brakteen) oder anderer Merkmale offenkundig ist, dass sie zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keinen gewerblichen Pflanzenbau betreibt, - denjenigen, die in Nummer 24.1 genannt	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 45.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen) bekannt ist, oder b) bei amtlichen Kontrollen der Pflanzen am Ort der Erzeugung, die in den neun Wochen vor der Vermarktung mindestens alle drei Wochen durchgeführt wurden, auf den Pflanzen keine Anzeichen von *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen) festgestellt wurden	IRL, P (Azoren, Beira Interior, Beira Litoral, Entre Douro e Minho, Madeira, Ribatejo e Oeste (Gemeinden Alcobaça, Alenquer, Bombarral, Cavadal, Caldas da Rainha, Lourinhã, Nazaré, Obidos, Peniche und Torres Vedras) und Trás-os-Montes), FI, S, UK

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
sind	oder c) in Fällen, in denen *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen) am Ort der Erzeugung festgestellt wurde, die an diesem Ort der Erzeugung aufbewahrten oder erzeugten Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Population) sind, und dieser Ort der Erzeugung anschließend bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Wochen vor der Verbringung von diesem Ort der Erzeugung wöchentlich durchgeführt wurden, und bei Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen) befunden wurde, weil angemessene Verfahren zur Tilgung von *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen) durchgeführt worden sind. Die letzte der vorgenannten wöchentlichen Kontrollen muss unmittelbar vor der vorgenannten Verbringung durchgeführt werden, und d) nachgewiesen werden kann, dass die Pflanzen aus Stecklingen erzeugt wurden, die da) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei *von Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen) bekannt ist, oder db) an einem Ort der Erzeugung angebaut worden sind, an dem bei amtlichen Kontrollen, die während der gesamten Produktionssaison mindestens alle drei Wochen durchgeführt wurden, keine Anzeichen von	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	Bemisia tabaci (europäische Populationen) festgestellt wurden oder in Fällen, in denen *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen) am Ort der Erzeugung festgestellt wurde, aus Pflanzen gezogen wurden, die an diesem Ort der Erzeugung aufbewahrt oder erzeugt und einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen) sind, und dieser Ort der Erzeugung anschließend bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Wochen vor der Verbringung von diesem Ort der Erzeugung wöchentlich durchgeführt wurden, und bei Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen) befunden wurde, weil angemessene Verfahren zur Tilgung von *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen) durchgeführt worden sind. Die letzte der vorgenannten wöchentlichen Kontrollen muss unmittelbar vor der vorgenannten Verbringung durchgeführt werden.	
24.3 Pflanzen von *Begonia* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, Knollen und Kormi, und Pflanzen von *Ficus* L. und *Hibiscus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, außer denjenigen, bei denen aufgrund der Verpackung, der Entwicklung der Blüten (oder Brakteen) oder anderer Merkmale offenkundig ist, dass sie zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keinen gewerblichen Pflanzenbau betreibt	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 45.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen) bekannt ist, oder b) bei amtlichen Kontrollen der Pflanzen am Ort der Erzeugung, die in den neun Wochen vor der Vermarktung mindestens alle drei Wochen durchgeführt wurden, auf den Pflanzen keine Anzeichen von *Bemisia tabaci* Genn. (europäische	IRL, P (Azoren, Beira Interior, Beira Litoral, Entre Douro e Minho, Madeira, Ribatejo e Oeste (Gemeinden Alcobaça, Alenquer, Bombarral, Cavadal, Caldas da Rainha, Lourinhã, Nazaré, Obidos, Peniche und Torres Vedras) und Trás-os-Montes), FI, S, UK

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	Populationen) festgestellt wurden oder c) in Fällen, in denen *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen) am Ort der Erzeugung festgestellt wurde, die an diesem Ort der Erzeugung aufbewahrten oder erzeugten Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen) sind, und dieser Ort der Erzeugung anschließend bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Wochen vor der Verbringung von diesem Ort der Erzeugung wöchentlich durchgeführt wurden, und bei Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von *Bemisia tabaci* Genn. (europäische Populationen) befunden wurde, weil angemessene Verfahren zur Tilgung von *Bemisia t*abaci Genn. (europäische Populationen) durchgeführt worden sind. Die letzte der vorgenannten wöchentlichen Kontrollen muss unmittelbar vor der vorgenannten Verbringung durchgeführt werden.	
25. Pflanzen von *Beta vulgaris* L., zur industriellen Verarbeitung bestimmt	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen in einer Weise transportiert werden, bei der eine Verbreitung von BNYVV ausgeschlossen ist, und zur Lieferung an ein Verarbeitungsunternehmen bestimmt sind, das über eine amtlich genehmigte Abwasseraufbereitungsanlage verfügt, die gewährleistet, dass keine Gefahr der Ausbreitung von BNYVV besteht, oder b) die Pflanzen in einem Gebiet	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	angezogen worden sind, in dem das Auftreten von BNYVV nicht bekannt ist.	
25.1. gestrichen		
26. Rübenerde und unsterilisierter Abfall von Rüben (*Beta vulgaris* L.)	Amtliche Feststellung, dass die Erde bzw. der Abfall a) einer Behandlung zwecks Bekämpfung des Befalls mit BNYVV unterzogen worden ist, oder b) dazu bestimmt ist, transportiert und auf eine amtlich zugelassene Weise vernichtet zu werden, oder c) von *Beta-vulgaris*-Pflanzen stammt, die in einem Gebiet angezogen wurden, in dem das Auftreten von BNYVV nicht bekannt ist.	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)
27.1 Samen von Futter- und Zuckerrüben von *Beta vulgaris* L.	Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass a) das Saatgut der Kategorien "Basissaatgut" und "zertifiziertes Saatgut" die Bedingungen der Anlage I Teil B Nummer 3 der Richtlinie 66/400/EWG erfüllt oder b) bei "nicht endgültig zertifiziertem Saatgut" das Saatgut - die Bedingungen des Artikels 15 Absatz 2 der Richtlinie 66/400/EWG erfüllt und - zu einer industriellen Verarbeitung bestimmt ist, die die Bedingungen der Anlage I Teil B der Richtlinie 66/400/EWG erfüllt und an Fabriken geliefert wird, die über eine amtlich zugelassene über-wachte Abfallbeseitigungsanlage zur	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	Verhinderung der Verbreitung von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) verfügen, oder c) das Saatgut von Samenträgerbeständen gewonnen wurde, die in einem Gebiet angebaut wurden, von dem bekannt ist, dass BNYVV dort nicht auftritt.	
27.2 Gemüsesamen von *Beta vulgaris* L.	Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass a) bei verarbeitetem Saatgut der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichen Verunreinigungen 0,5 v. H. nicht überschreitet - bei umhülltem Saatgut ist diese Bedingung von der Umhüllung einzuhalten – oder b) bei nicht verarbeitetem Saatgut das Saatgut - amtlich so verpackt wird, dass keine BNYVV-Verbreitung zu befürchten ist, und - zu einer industriellen Verarbeitung bestimmt ist, die die Bedingungen von Buchstabe a) erfüllt und an Fabriken geliefert wird, die über eine amtlich zugelassene überwachte Abfallbeseitigungs-anlage zur Verhinderung der Verbreitung von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) verfügen, oder c) das Saatgut von Samenträgerbeständen gewonnen wurde, die in einem Gebiet angebaut wurden, von dem bekannt ist, dass BNYVV dort nicht auftritt.	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)
28. Samen von *Gossypium* spp.	Amtliche Feststellung, dass	EL

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	a) der Samen durch Säurebehandlung entfasert wurde und b) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Glomerella gossypii Edgerton festgestellt wurden und eine repräsentative Probe untersucht wurde und sich dabei als frei von *Glomerella gossypii* Edgerton erwiesen hat.	
28.1 Samen von *Gossypium* spp.	Amtliche Bestätigung, dass die Samen mit Säure entkörnt wurden.	EL, E (Andalucia, Catalonia, Extremadura, Murcia, Valencia)
29. Samen von *Mangifera* spp.	Amtliche Feststellung, dass die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Sternochetus mangiferae* Fabricius bekannt sind.	E (Granada und Málaga), P (Altentejo, Algarve und Madeira)
30. Gebrauchte Landmaschinen und Geräte	a) Landmaschinen und Geräte, die an Orten der Erzeugung eingesetzt werden, an denen Rüben angebaut werden, sind zu säubern und von Erde- und Pflanzenresten frei zu halten oder b) Landmaschinen und Geräte müssen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten von BNYVV nicht bekannt ist.	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)
31. Früchte von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in E, F (außer Korsika), CY und I	Unbeschadet der Anforderungen für Früchte gemäß Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 30.1, dass die Verpackung eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen muss, gilt Folgendes: a) die Früchte müssen frei von Blättern und Stielen sein, oder b) im Falle von Früchten mit Blättern und Stielen muss eine amtliche Bestätigung beiliegen, dass sie in geschlossenen, amtlich versiegelten Behältern verpackt sind, dass diese Behälter während des Transports	EL, F (Korsika), M, P (ausgenommen Algarve und Madeira)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	durch ein für diese Früchte anerkanntes Schutzgebiet verschlossen bleiben und dass sie ein im Pflanzenpass aufgeführtes Kennzeichen tragen.	
32. Pflanzen von *Vitis* L., außer Früchten und Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die in Anhang III Teil A Nummer 15, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 17 und Anhang IV Teil B Nummer 21.1 aufgeführten Pflanzen gelten, amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen von einem Erzeugungsort in einem Land stammen oder dort aufgezogen wurden, in dem Grapevine flavescence dorée MLO nicht auftritt, oder b) die Pflanzen von einem Erzeugungsort in einem Gebiet stammen und dort aufgezogen wurden, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation gemäß den entsprechenden internationalen Standards als frei von Grapevine flavescence dorée MLO erklärt wurde, oder c) die Pflanzen entweder aus der Tschechischen Republik, Frankreich (Champagne-Ardenne, Lothringen oder Elsass) oder Italien (Basilicata) stammen und dort aufgezogen wurden, oder d) die Pflanzen von einem Erzeugungsort stammen und dort aufgezogen wurden, an dem: aa) seit Anfang der letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Symptome von Grapevine flavescence dorée MLO an den Mutterpflanzen beobachtet wurden, und	CZ, FR (Champagne-Ardenne, Lothringen und Elsass), IT (Basilicata) und (Sardinien, (bis 31. März 2014))

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	bb) entweder i) keine Symptome von Grapevine flavescence dorée MLO an den Pflanzen am Erzeugungsort beobachtet wurden, oder ii) die Pflanzen mit mindestens 50°C warmem Wasser 45 Minuten behandelt wurden, um das Vorhandensein von Grapevine flavescence dorée MLO auszuschließen.	
(*) gestrichen		

ANHANG V
LISTE V
PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND GEREGELTE GEGENSTÄNDE, DIE EINER GESUNDHEITSUNTERSUCHUNG ZU UNTERZIEHEN SIND, UND ZWAR VOR VERBRINGUNG INNERHALB BOSNIEN-HERZEGOWINAS ODER VOR DER EINFUHR NACH BOSNIEN-HERZEGOWINA

TEIL A

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND GEREGELTE GEGENSTÄNDE MIT URSPRUNG IN BOSNIEN-HERZEGOWINA, DIE VOR VERBRINGUNG INNERHALB DES LANDES EINER GESUNDHEITSUNTERSUCHUNG AM ORT DER ERZEUGUNG ZU UNTERZIEHEN SIND

Kapitel I

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND GEREGELTE GEGENSTÄNDE, DIE POTENTIELLE TRÄGER VON SCHADORGANISMEN VON BELANG FÜR DAS GESAMTE GEBIET BOSNIEN-HERZEGOWINAS SIND UND FÜR DAS VERBRINGEN IM LAND MIT EINEM PFLANZENPASS VERSEHEN SEIN MÜSSEN

1. Pflanzen- und Pflanzenerzeugnisse

1.1 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Photinia davidiana* (Dcne.) Cardot, *Prunus* L., außer *Prunus laurocerasus* L. und *Prunus lusitanica* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.

1.2 Pflanzen von *Beta vulgaris* L. und *Humulus lupulus* L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.

1.3 Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten von *Solanum* L. oder deren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt.

1.4 Pflanzen von *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und deren Hybriden sowie von *Vitis* L., ausgenommen Früchte und Samen.

1.5 Unbeschadet der Nummer 1.6 Pflanzen von *Citrus* L. und deren Hybriden, ausgenommen Früchte und Samen.

1.6 Früchte von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, mit Stielen und Blättern.

1.7 Holz im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes, das

a) ganz oder teilweise aus *Platanus* L. gewonnen wurde, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung,

und

b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 22 00	Holz von anderen als Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401 30 80	Holzabfälle und Holzausschuss (andere als Sägespäne), nicht zu Pellets,

KN-Code	Warenbezeichnung
	Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
4403 410 00	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
ex 4403 99	Holz von anderen als Nadelbäumen, (anderes als von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern oder von anderen tropischen Hölzern, Eiche (*Quercus* spp.) oder Buche (*Fagus* spp.)), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz
ex 4404 20 00	Von anderen als Nadelbäumen stammende Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
ex 4407 99	Holz von anderen als Nadelbäumen, (anderes als von den in der Unterposition - Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern oder von anderen tropischen Hölzern, Eiche (*Quercus* spp.) oder Buche (*Fagus* spp.)), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

2. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist.

2.1 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, der Gattungen *Abies* Mill., *Apium graveolens* L., *Argyranthemum* spp., *Aster* spp., *Brassica* L., *Castanea* Mill., *Cucumis* spp., *Dendranthema* (DC) Des Moul., *Dianthus* L. und Hybriden, *Exacum* spp., *Fragaria* L., *Gerbera* Cass., *Gypsophila* L., alle Sorten von Neu-Guinea-Hybriden von *Impatiens* L., *Lactuca* spp., *Larix* Mill., *Leucanthemum* L., *Lupinus* L., *Pelargonium* L'Hérit. ex Ait., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., *Platanus* L., *Populus* L., *Prunus laurocerasus* L., *Prunus lusitanica* L., *Pseudotsuga* Carr., *Quercus* L., *Rubus* L., *Spinacia* L., *Tanacetum* L., *Tsuga* Carr. und *Verbena* L. und andere Pflanzen von krautigen Arten, außer Pflanzen der Familie Gramineae, zum Anpflanzen bestimmt, und außer Zwiebeln, Kormi, Rhizomen, Samen und Knollen.

2.2 Pflanzen von Solanaceae, mit Ausnahme der unter Nummer 1.3 genannten, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.

2.3 Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, *Persea* spp. und Strelitziaceae, bewurzelt, auch mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat.

2.3.1 Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, die an der Basis des Stammes einen Durchmesser von über 5 cm aufweisen und zu den folgenden Gattungen gehören: *Brahea* Mart., *Butia* Becc., *Chamaerops* L., *Jubaea* Kunth, *Livistona* R. Br., *Phoenix* L., *Sabal* Adans., *Syagrus* Mart., *Trachycarpus* H. Wendl., *Trithrinax* Mart., *Washingtonia* Raf.

2.4 - Samen und Zwiebeln von *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L. und *Allium schoenoprasum* L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von *Allium porrum* L., zum Anpflanzen bestimmt,

- Samen von *Medicago sativa* L.,
- Samen von *Helianthus annuus* L., *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw. und *Phaseolus* L..

3. Zum Anpflanzen bestimmte Zwiebeln und Knollen von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist, von *Camassia* Lindl., *Chionodoxa* Boiss., *Crocus flavus* Weston "Golden Yellow", *Galanthus* L., *Galtonia candicans* (Baker) Decne., Zwergformen und ihren Hybriden der Gattung *Gladiolus* Tourn. ex L., wie *Gladiolus callianthus* Marais, *Gladiolus colvillei* Sweet, *Gladiolus nanus* hort., *Gladiolus ramosus* hort. und *Gladiolus tubergenii* hort., *Hyacinthus* L., Iris L., *Ismene* Herbert, *Muscari* Miller, *Narcissus* L., *Ornithogalum* L., *Puschkinia* Adams, *Scilla* L., *Tigridia* Juss. und *Tulipa* L.

Kapitel II

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND GEREGELTE GEGENSTÄNDE, DIE POTENTIELLE TRÄGER VON SCHADORGANISMEN VON BELANG FÜR BESTIMMTE SCHUTZGEBIETE SIND UND DIE BEI EINFUHR ODER VERBRINGUNG IN SOLCHE BZW. INNERHALB SOLCHER GEBIETE MIT EINEM DAFÜR GÜLTIGEN PFLANZENPASS VERSEHEN SEIN MÜSSEN

Unbeschadet der in Abschnitt I genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände:

1. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände

1.1 Pflanzen von *Abies* Mill., *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L. und *Pseudotsuga* Carr.

1.2 Pflanzen von *Populus* L. und *Beta vulgaris* L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.

1.3 Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen, von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Eucalyptus* L'Hérit., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Photinia davidiana* (Dcne.) Cardot, *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L. und Vitis *L.*

1.4 Lebender Blütenstaub zur Bestäubung von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Photinia davidiana* (Dcne.) Cardot, *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.

1.5 Knollen von *Solanum tuberosum* L., zum Anpflanzen bestimmt.

1.6 Pflanzen von *Beta vulgaris* L., zur industriellen Verarbeitung bestimmt.

1.7 Rübenerde und unsterilisierter Abfall von Rüben (*Beta vulgaris* L.).

1.8 Samen von *Beta vulgaris* L., *Dolichos* Jacq., *Gossypium* spp. und *Phaseolus vulgaris* L.

1.9 Früchte (Samenkapseln) von *Gossypium* spp. und Samenbaumwolle.

Früchte von *Vitis* L

1.10 Holz im Sinne von von Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes, das

a) ganz oder teilweise aus Holz von

- Nadelbäumen (Coniferales) gewonnen wurde, außer rindenfreies Holz;
- *Castanea* Mill. gewonnen wurde, außer rindenfreies Holz;

und

b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 21 00	Holz von Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
4401 22 00	Holz von anderen als Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401 30	Holzabfälle und Holzausschuss (andere als Sägespäne), nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
ex 4403 10 00	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, nicht entrindet oder vom Splint

KN-Code	Warenbezeichnung
	befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
ex 4403 20	Holz von Nadelbäumen, roh, nicht entrindet oder vom Splint befreit oder zwei oder vierseitig grob zugerichtet, anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz
ex 4403 99	Holz von anderen als Nadelbäumen, (anderes als von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern oder von anderen tropischen Hölzern, Eiche (*Quercus* spp.) oder Buche (*Fagus* spp.)), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz
ex 4404	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4406	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz
4407 10	Holz von Nadelbäumen, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6mm
ex 4407 99	Holz von anderen als Nadelbäumen, (anderes als von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern oder von anderen tropischen Hölzern, Eiche (*Quercus* spp.) oder Buche (*Fagus* spp.)), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm.

1.11 Lose Rinde von *Castanea* Mill. und Nadelbäumen (Coniferales).

2. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist.

2.1 Pflanzen von *Begonia* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Kormi, Samen, Knollen, und Pflanzen von *Euphorbia pulcherrima* Willd., *Ficus* L. und *Hibiscus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen.

TEIL B

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND GEREGELTE GEGENSTÄNDE MIT URSPRUNG IN ANDEREN LÄNDERN ALS BOSNIEN-HERZEGOWINA, DIE VOR DER EINFUHR NACH BOSNIEN-HERZEGOWINA EINER GESUNDHEITSUNTERSUCHUNG IM URSPRUNGSLAND ZU UNTERZIEHEN SIND

Kapitel I

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND GEREGELTE GEGENSTÄNDE, DIE POTENTIELLE TRÄGER VON SCHADORGANISMEN SIND, DIE FÜR DAS GESAMTE GEBIET BOSNIEN-HERZEGOWINAS VON BELANG SIND UND FÜR DIE EINFUHR IN DAS LAND MIT EINEM PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS VERSEHEN SEIN MÜSSEN

1. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, jedoch einschließlich Samen von Cruciferae, Gramineae, *Trifolium* spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland oder Uruguay, Gattungen *Triticum*, *Secale* und X *Triticosecale* aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, *Capsicum* spp., *Helianthus annuus* L., *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., *Medicago sativa* L., *Prunus* L., *Rubus* L., *Oryza* spp., *Zea mays* L., *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L., *Allium porrum* L., *Allium schoenoprasum* L. und *Phaseolus* L.

2. Pflanzenteile, ausgenommen Früchte und Samen, von:

   - *Castanea* Mill., *Dendranthema* (DC) Des. Moul., *Dianthus* L., *Gypsophila* L., *Pelargonium* L'Hérit. ex Ait, *Phoenix* spp., *Populus* L., *Quercus* L., *Solidago* L. und Schnittblumen von Orchidaceae,
   - Nadelbäume (*Coniferales*),
   - *Acer saccharum* Marsh., mit Ursprung in den USA und Kanada,
   - *Prunus* L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern,
   - Schnittblumen von *Aster* spp., *Eryngium* L., *Hypericum* L., *Lisianthus* L., *Rosa* L. und *Trachelium* L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern,
   - Blattgemüse von *Apium graveolens* L. und *Ocimum L.*

3. Früchte von:

   - *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und deren Hybriden, *Momordica* L. und *Solanum melongena* L.
   - *Annona* L., *Cydonia* Mill., *Diospyros* L., *Malus* Mill., *Mangifera* L., *Passiflora* L., *Prunus* L., *Psidium* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Syzygium* Gaertn., und *Vaccinium* L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern.

4. Knollen von *Solanum tuberosum* L.

5. Lose Rinde von

   - Nadelbäume (Coniferales) mit Ursprung in außereuropäischen Ländern,
   - *Acer saccharum* Marsh, *Populus* L. und *Quercus* L., andere als *Quercus suber* L.

   — *Fraxinus* L., *Juglans mandshurica* Maxim., *Ulmus davidiana* Planch., *Ulmus parvifolia* Jacq. und *Pterocarya rhoifolia* Siebold & Zucc., mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA.

6. Holz im Sinne von von Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes, das

a) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen und Arten gewonnen wurde, ausgenommen Verpackungsmaterial aus Holz gemäß der Begriffsbestimmung von Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 2:

- *Quercus* L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA, ausgenommen Holz, das der unter Buchstabe b) aufgeführten Warenbezeichnung im KN-Code 4416 00 00 entspricht und wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 176°C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt worden ist;
- *Platanus*, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA oder Armenien,
- *Populus* L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents,
- *Acer saccharum* Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA und Kanada,
- Nadelbäumen (Coniferales), auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, Kasachstan, Russland und der Türkei
- *Fraxinus* L., *Juglans mandshurica* Maxim., *Ulmus davidiana* Planch., *Ulmus parvifolia* Jacq. und *Pterocarya rhoifolia* Siebold & Zucc., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA.

und

b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 21 00	Holz von Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
4401 22 00	Holz von anderen als Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
4401 30 40	Sägespäne, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
ex 4401 30 80	Holzabfälle und Holzausschuss (andere als Sägespäne), nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
4403 10 00	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
4403 20	Holz von Nadelbäumen, roh, anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
4403 91	Eichenholz (*Quercus* spp.), roh, anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, auch entrindet, vom Splint

KN-Code	Warenbezeichnung
	befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
ex 4403 99	Holz von anderen als Nadelbäumen, (anderes als von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern oder von anderen tropischen Hölzern, Eiche (*Quercus* spp.) oder Buche (*Fagus* spp.)), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz
ex 4404	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4406	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz
4407 10	Holz von Nadelbäumen, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407 91	Eichenholz (*Quercus* spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
ex 4407 93	Holz von *Acer saccharum* Marsh, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407 95	Eschenholz (*Fraxinus* spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
ex 4407 99	Holz von anderen als Nadelbäumen, (anderes als von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern oder von anderen tropischen Hölzern, Eiche (*Quercus* spp.), Buche (*Fagus* spp.), Ahorn (*Acer* spp.), Kirschbaum (*Prunus* spp.) oder Esche (*Fraxinus* spp.)), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz
4416 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe
9406 00 20	Vorgefertigte Gebäude aus Holz

Flachpaletten und Boxpaletten (KN-Code ex 4415 20) sind ausgenommen, wenn sie den Normen für "UIC-Flachpaletten" entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind.

7. a) Nährsubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht.

   b) Erde und Nährsubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und das ganz oder teilweise aus dem unter Buchstabe a) beschriebenen Material oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in

- der Türkei,
- Belarus, Georgien, Moldau, Russland, der Ukraine,
- anderen außereuropäischen Ländern als Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko, Tunesien.

8. Körner der Gattungen *Triticum*, *Secale* und X *Triticosecale* mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA.

Kapitel II

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND GEREGELTE GEGENSTÄNDE, DIE POTENTIELLE TRÄGER VON SCHADORGANISMEN SIND, DIE FÜR BESTIMMTE SCHUTZGEBIETE VON BELANG VON BELANG SIND UND BEI EINFUHR IN SOLCHE GEBIETE MIT EINEM PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS VERSEHEN SEIN MÜSSEN

Unbeschadet der in Abschnitt I genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände:

1. Pflanzen von *Beta vulgaris* L., zur industriellen Verarbeitung bestimmt.

2. Rübenerde und unsterilisierter Abfall von Rüben (*Beta vulgaris* L.).

3. Lebender Blütenstaub zur Bestäubung von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Photinia davidiana* (Dcne.) Cardot, *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.

4. Teile von Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen, von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Photinia davidiana* (Dcne.) Cardot, *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.

5. Samen von *Dolichos* Jacq., *Mangifera* spp., *Beta vulgaris* L. und *Phaseolus vulgaris* L.

6. Samen und Früchte (Kapseln) von *Gossypium* spp. und Samenbaumwolle.

6a. Früchte von Vitis L.

7. Holz im Sinne von von Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes, das

   a) ganz oder teilweise aus Nadelbäumen (Coniferales), außer rindenfreies Holz, mit Ursprung in europäischen Drittländern und *Castanea* Mill., außer rindenfreies Holz, gewonnen wurde

   und

   b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 21 00	Holz von Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
4401 22 00	Holz von anderen als Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401 30	Holzabfälle und Holzausschuss (andere als Sägespäne), nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
ex 4403 10 00	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, nicht entrindet oder vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
ex 4403 20	Holz von Nadelbäumen, roh, anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, nicht entrindet oder vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
ex 4403 99	Holz von anderen als Nadelbäumen, (anderes als von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern oder

KN-Code	Warenbezeichnung
	von anderen tropischen Hölzern, Eiche (*Quercus* spp.) oder Buche (*Fagus* spp.)), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz
ex 4404	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4406	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz
4407 10	Holz von Nadelbäumen, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
ex 4407 99	Holz von anderen als Nadelbäumen, (anderes als von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern oder von anderen tropischen Hölzern, Eiche (*Quercus* spp.) oder Buche (*Fagus* spp.)), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz
9406 00 20	Vorgefertigte Gebäude aus Holz

Flachpaletten und Boxpaletten (KN-Code ex 4415 20) sind auch ausgenommen, wenn sie den Normen für "UIC-Flachpaletten" entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind.

8. Pflanzenteile von *Eucalyptus* L'Hérit.

9. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales) mit Ursprung in europäischen Drittländern.

ANHANG VI
LISTE DER EUROPÄISCHEN LÄNDER

Albanien
Andorra
Belgien
Bosnien-Herzegowina
Bulgarien
Cypern
Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Griechenland
Großbritannien
Irland
Island
Italien
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta
Mazedonien
Moldau
Monaco
Montenegro
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Russland (europäischer Teil)
San Marino
Schweden
Serbien
Slowakei
Slowenien
Spanien
Tschechische Republik
Türkei (europäischer Teil)
Ukraine
Ungarn
Vatikan (der Heilige Stuhl)
Weißrussland